



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

14. März 2018

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung)	41
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)	57
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 53/13 „Ehemalige Hauptpost“ Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 BauGB	65
3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Bekanntmachung der Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis im Umlegungsverfahren für das Gebiet Haferbreiter Weg – Ost	66
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Wasserwehrsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	66
5. Unterhaltungsverband „Seege/Aland“	
Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ zur Grabenschau der Gewässer 2. Ordnung	67

Landkreis Stendal

Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) sowie i.V.m. §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 01.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze und Zuständigkeit des Landkreises	2
§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises	2
§ 3 Entsorgungspflicht und Aufgaben	2
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang	3
§ 5 Begriffsbestimmungen	5
§ 6 Abfallverwertung und -beseitigung	5
§ 7 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)	6
§ 8 Bioorganische Abfälle	6
§ 9 Sperrabfall	7
§ 10 Altmetalle	8
§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte	8
§ 12 Gefährliche Abfälle	9
§ 13 Altreifen	10
§ 14 Bau- und Abbruchabfälle	10
§ 15 Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen)	10
§ 16 Restabfall	10
§ 17 Zugelassene Abfallbehälter	11
§ 18 Durchführung der Abfuhr	14
§ 19 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle	16
§ 20 Modellversuche	17
§ 21 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht	17
§ 22 Bekanntmachungen und Informationen	17
§ 23 Abfallgebührensatzung	18
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	18
§ 25 Inkrafttreten	19

Anlage

Verzeichnis der Abfälle, die vom Landkreis entsorgt werden [E] oder gemäß § 4 Abfallentsorgungssatzung vollständig [A] oder teilweise [TA] von der Entsorgung durch den Landkreis Stendal ausgeschlossen sind

§ 1 Grundsätze und Zuständigkeit des Landkreises

- Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Satzung auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Der Landkreis kann sich nach Maßgabe der vorgenannten Gesetze zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- Die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (im Folgenden ALS genannt) wird mit der Erfüllung von dem Landkreis (als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger) obliegenden Pflichten beauftragt (§ 22 KrWG, § 3 Absatz 3 AbfG LSA). Die ALS führt die Aufgaben der Abfallwirtschaft auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Landkreis durch.

§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises

- Ziel der Abfallwirtschaft ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
- Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung entsprechend den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung nach dem KrWG und mit dem Ziel, nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten (Verwertungsgebot: Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen (Beseitigung).
- In öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen der Gemeinden wirkt der Landkreis darauf hin, dass Speisen und Getränke möglichst nicht in Einweggeschirr und nicht mit Einwegbestecken ausgegeben werden.
- Der Landkreis als Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken wirkt ebenfalls darauf hin, dass Speisen und Getränke in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

§ 3 Entsorgungspflicht und Aufgaben

- Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst gem. § 20 KrWG die Verwertung und Beseitigung aller im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Die Aufgaben des Landkreises umfassen insbesondere:
 - das Einsammeln und Befördern von angefallenen und überlassenen Abfällen,
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Wiederverwendung bzw. Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung, Behandlung und Ablagerung von angefallenen und überlassenen Abfällen,
 - Sammlung und Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach Maßgabe von § 11 AbfG LSA,
 - die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
 - die Abfallberatung im Sinne § 46 KrWG sowie
 - Maßnahmen zur Rekultivierung und Nachsorge von geschlossenen, landkreiseigenen Hausmülldeponien.
- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die in der **Anlage** zu dieser Satzung aufgeführt und mit (A) oder (TA) gekennzeichnet sind, sind entsprechend der Kennzeichnung von einzelnen oder sämtlichen Entsorgungshandlungen durch den Landkreis ausgeschlossen. Die **Anlage** ist Bestandteil dieser Satzung.
- Die in der **Anlage** mit (ZWL) gekennzeichneten Abfälle können im Zwischenlager für gefährliche Abfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal oder in Kleinmengen gemäß § 12 über das Schadstoffmobil angeliefert und von dort entsorgt werden. Die Anlieferung zur Entsorgung aller übrigen Abfälle nach § 12 gemäß **Anlage** dieser Satzung bedarf der Anmeldung bei der ALS.
- Vom Einsammeln u. Befördern, jedoch nicht vom Behandeln ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit dem in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können. Diese Abfälle sind in der **Anlage** mit (TA) gekennzeichnet.
- Darüber hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde (**Landesverwaltungsamt als Obere Abfallbehörde**) gemäß § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach der **Anlage** zu dieser Satzung gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Kennzeichnung mit (A)), ist der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer zur eigenständigen ordnungsgemäßen Entsorgung nach den abfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sind Abfälle nach der **Anlage** lediglich von einzelnen Entsorgungshandlungen (z.B. Einsammeln und Befördern) ausgeschlossen (Kennzeichnung als (TA)), so ist der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nur für diese Entsorgungshandlungen verantwortlich.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Landkreis, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen und/oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die eine Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG besteht und die der Entsorgungspflicht des Landkreises Stendal gem. § 20 KrWG unterliegen, anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).
Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2994; 1997 I S. 106) in der jeweils gültigen Fassung oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Sinne des vorgenannten Satzes im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Jeder anschlusspflichtige sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen und Abfälle zu überlassen, soweit für die Abfälle die Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG besteht, diese der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen und die Entsorgung nicht gemäß dieser Satzung ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Anschlusspflichtige im Sinne von Absatz 1 können ihre benachbarten Grundstücke entsprechend § 17 Abs. 3 und 4 dieser Satzung bei Zustimmung durch den Landkreis abweichend von Abs. 1 gemeinschaftlich an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen. Auf gemeinsamen Antrag des bzw. der anschlusspflichtigen gem. Abs. 1 und der Mieter/Haushalte bzw. Pächter/Gewerbe auf dem Grundstück und nach Zustimmung des Landkreises können die Mieter/Haushalte bzw. Pächter/Gewerbe selbst und gesondert die Behälter i.S. von § 17 für ihren Haushalt/Gewerbe anfordern und übernehmen bzw. den Tausch oder Abzug der Behälter veranlassen, wenn der Mieter/Pächter auf dem Grundstück gemeldet ist bzw. ein Gewerbe auf dem Grundstück angemeldet hat.
- (5) Anschlusspflichtige im Sinne von Absatz 1 sind für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen, wenn und soweit die dort erzeugten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen beseitigt werden und überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück die Abfälle in eigenen Anlagen gem. § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG ordnungsgemäß entsorgt werden. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt zudem, wenn auf dem Grundstück nachweislich keine Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen. Dafür muss für alle anfallenden Abfälle jeweils ein schlüssiger und nachvollziehbarer Verwertungsweg sichergestellt sein und dargetan werden können.
- (6) Die Pflicht zur gesonderten Überlassung (Benutzungszwang) und der Anschlusszwang für bioorganische Abfälle aus privaten Haushaltungen entfallen, wenn und soweit die anfallenden bioorganischen Abfälle durch die Abfallerzeuger oder -besitzer auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß kompostiert werden (Eigenverwertung).

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Abfall gilt als angefallen, wenn er im Sinn von § 3 Absatz 1 KrWG entstanden ist.
- (2) Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und auf denen Abfälle in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen können, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (Abfälle aus privaten Haushaltungen).
- (3) Gewerbegrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die gewerblich oder freiberuflich oder zu weiteren, anderen Zwecken als Wohnzwecken genutzt werden wie z. B. öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Schulen, Kirchen u. ä. Einrichtungen (= Gewerbe i.S. dieser Satzung), und auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 der GewAbfV als solche aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen anfallen.
- (4) Gemischt genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die zugleich den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Zwecken dienen.
- (5) Wochenendgrundstücke zählen dabei zu den Wohngrundstücken. Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sind Gewerbegrundstücken gleichgestellt.

§ 6 Abfallverwertung und -beseitigung

- (1) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Anforderungen des KrWG getrennt zu überlassen.
- (2) Der Landkreis bzw. die durch ihn Beauftragten führen mit dem Ziel der Verwertung und Verminderung der Schad- und Störstofffracht im Restabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen),
 2. bioorganische Abfälle,
 3. holzartiger Sperrabfall (Altholz),
 4. sonstiger Sperrabfall,
 5. Altmetalle,
 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
 7. gefährliche Abfälle,

8. Altreifen,
 9. Bau- und Abbruchabfälle,
 10. Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen),
 11. Restabfall.
- (3) Der Landkreis weist darauf hin, dass außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch den Landkreis von den jeweils zuständigen Systembetreibern nach der Verpackungsverordnung bzw. dem Verpackungsgesetz eine getrennte Erfassung von Leichtverpackungsabfällen (gelbe Abfallbehälter) und Altglas (Depotcontainer an dezentralen Sammelstellen) stattfindet. Die Sammlung von Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen wird von den Systembetreibern über die Mitbenutzung der Altpapiertonnen des Landkreises organisiert (vgl. § 7).

§ 7 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziff. 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle.
- (2) Altpapier aus privaten Haushaltungen ist dem Landkreis in den nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe von § 18 bereitzustellen und zu überlassen.
- (3) Darüber hinaus kann Altpapier an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert und überlassen werden.
- (4) Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe) ist nach Abs. 2 und 3 zu überlassen, soweit diese hierfür nicht nachweislich eigene gesicherte Verwertungswege im Einklang mit der GewAbfV erschließen.
- (5) Der Landkreis weist darauf hin, dass auch gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Karton, deren Entsorgung in der Zuständigkeit der Systembetreiber liegt, in diesen Behältern überlassen werden können.

§ 8 Bioorganische Abfälle

- (1) Bioorganische Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziff. 2 sind biologisch abbaubare Stoffe bioorganischen Ursprungs.
Dazu gehören
 - a) Nahrungs- und Küchenabfälle, ausgenommen Knochen,
 - b) Gartenabfälle und
 - c) Sonstiges (z.B. Kleintierstreu, Sägespäne, Haare, Federn, Papiertaschentücher, Papierküchentücher).
- (2) Bioorganische Abfälle aus privaten Haushaltungen sind getrennt von anderen Abfällen des § 6 Abs. 2 in den nach § 17 Absatz 1 Nr. 5 zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe von § 18 bereitzustellen und zu überlassen. Bioorganische Abfälle sollten in Papier eingewickelt werden, beispielsweise um die Abfälle bei Frost vor Einfrieren zu schützen. Nicht verrottbare Kunststoff-Abfalltüten sind dabei nicht zu verwenden. Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen haben ihre bioorganischen Abfälle nach Satz 1 bereitzustellen und zu überlassen, soweit sie hierfür nicht nachweislich eigene gesicherte Verwertungswege im Einklang mit der GewAbfV erschließen. Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 der TierNebV (Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes), die in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, dürfen nicht über die Bioabfallbehälter des Landkreises entsorgt werden. Die Überlassungspflicht für bioorganische Abfälle aus privaten Haushaltungen entfällt bei einer Eigenverwertung bzw. -kompostierung (§ 4 Abs. 6).
- (3) Darüber hinaus können Gartenabfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert und überlassen werden.

§ 9 Sperrabfall

- (1) Sperrabfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt werden können, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Zu Sperrabfall zählen holzartiger Sperrabfall und sonstiger Sperrabfall. Beide Arten sind getrennt zu überlassen.
- (3) Zum **holzartigen Sperrabfall** gehören im Wesentlichen Einrichtungsgegenstände, z.B. Tische, Stühle, Schränke, zerlegte Möbelteile, Regalbretter aus Holz oder Spanplatten.
- (4) Zum **sonstigen Sperrabfall** gehören u.a. Teppichböden, textile Fußbodenbeläge, Liegen, Couchgarnituren, Matratzen, jedoch nicht Tapetenreste.
- (5) Nicht zum Sperrabfall gehören alle übrigen Abfälle, die unter §§ 7, 8 sowie §§ 10 bis 16 genannt sind.
- (6) Sperrabfall ist getrennt nach holzartigem und sonstigem Sperrabfall auf Anforderung durch einen Haushalt oder ein Gewerbe auf einem Grundstück (Anmeldung der Abholung beim Landkreis per Abrufkarte, welche vom Landkreis ausgegeben wird), entsprechend der Terminbekanntgabe des Landkreises bzw. seiner Beauftragten am Bereitstellungsort nach § 18 bereitzustellen und zu überlassen. Der Sperrabfall ist so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in geeigneter Weise geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Der Abruf ist für jeden benutzungspflichtigen Haushalt und jedes Gewerbe einmal pro Jahr und Sperrabfallart möglich. Das bereitgestellte Volumen der Sperrabfälle darf je Abruf und je Haushalt sowie je Sperrabfallart nicht mehr als 3 m³ betragen. Das zulässige maximale Bereitstellungsvolumen für benutzungspflichtige Gewerbe beträgt je Sperrabfallart 3 m³ je 3 angefangene dem Gewerbe zuzurechnende EGW. Anschlusspflichtige für benachbarte Grundstücke mit mehr als 500 Haushalten / Gewerben können mit Zustimmung des Landkreises statt gesonderter Abrufe für jeden Haushalt / Gewerbe für die Abholung von Sperrabfall feste Sammelabfuhrtermine für die Abholung des dortigen Sperrabfalls vereinbaren.
- (7) Darüber hinaus kann Sperrabfall getrennt nach holzartigem und sonstigem Sperrabfall an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie im Umfang von max. 1 m³ je Anlieferung an den Recyclinghöfen angeliefert und überlassen werden.
- (8) Die Entsorgungswege nach den Abs. 6 und 7 gelten sowohl für Sperrabfall aus privaten Haushaltungen als auch für solchen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerben), soweit letztere nicht nachweislich eigene gesicherte Verwertungs-

wege im Einklang mit der GewAbfV für diese Abfälle erschließen.

§ 10 Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziff. 5 sind Abfälle, die überwiegend aus metallhaltigem Material bestehen (z.B. Wäschepfähle, Fahrräder, Kinderwagen, Roller, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Maschendraht, Schubkarren, Regalträger, Röhre u. ä.).
- (2) Altmetalle können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert und überlassen werden. Die Anlieferungsmöglichkeit gilt sowohl für Altmetalle aus privaten Haushaltungen als auch für solche aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen (Gewerbe), soweit letztere nicht nachweislich eigene gesicherte Verwertungswege im Einklang mit der GewAbfV für diese Abfälle erschließen.

§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziff. 6 dieser Satzung sind Altgeräte im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 3 ElektroG aus privaten Haushaltungen sowie Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist (z.B. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore, TV-Geräte, Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, u. ä. in vergleichbarer Anzahl).
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des vorgenannten Absatzes sind dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger im Rahmen der getrennten Erfassung zu überlassen, soweit die Besitzer sie nicht einer anderen nach dem ElektroG zulässigen getrennten Erfassung der Verreiber oder Hersteller im Sinne des ElektroG zuführen. Die Überlassung an private gemeinnützige oder gewerbliche Sammler ist nicht zulässig.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind bei Anforderung durch Haushalte oder Gewerbe (Anforderung per Abrufkarte, die vom Landkreis ausgegeben wird) entsprechend der Terminbekanntgabe des Landkreises bzw. seines Beauftragten am Bereitstellungsort nach § 18 bereitzustellen und zu überlassen. Einzelstücke dürfen bei Bereitstellung zur Abholung höchstens ein Gewicht von 70 kg haben. Elektrokleingeräte können hierbei nur gemeinsam mit größeren Altgeräten bereitgestellt werden. Leuchtstoffröhren sind von der Altgerätesammlung im Abrufsystem ausgenommen und können am Schadstoffmobil oder an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert und überlassen werden.
- (4) Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikaltgeräte an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den dafür vorgesehenen Recyclinghöfen entsprechend der Bekanntgabe im Abfallkalender (dort werden die Recyclinghöfe mit Adresse und Öffnungszeiten sowie die dort jeweils angenommenen Geräte bzw. Sammelgruppen benannt) im Bringsystem angeliefert und überlassen werden. Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte können ausschließlich an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden, eine Überlassung auf Abruf im Holsystem i.S. von Abs. 1 scheidet dafür aus. Die Anlieferung von asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten ist vor der Anlieferung anzumelden.

§ 12 Gefährliche Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziff. 7 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle nach Art und Menge mit den in privaten Haushalten anfallenden Stoffen vergleichbar sind, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden (z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien, Batterien sowie Akkumulatoren u. ä.).
- (2) Diese Abfälle dürfen nicht mit Restabfall vermischt oder in die Restabfall- oder Wertstoffbehälter eingefüllt werden. Überlassungspflichtige gefährliche Abfälle sind dem Landkreis an den gesondert im Abfallkalender bekanntgegebenen Terminen und Orten am sog. Schadstoffmobil zu überlassen. Darüber hinaus können diese Abfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert und überlassen werden. Ohne Voranmeldung dürfen maximal 20 kg/ Anlieferung abgegeben werden (Gesamtgewicht aller Stoffe). Bei Mengen über 20 kg ist eine vorherige Anmeldung bei der ALS erforderlich.

§ 13 Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziff. 8 sind Reifen mit/ohne Felgen, die als Abfall anfallen.
- (2) Altreifen aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe), für die nachweislich keine eigenen gesicherten Verwertungswege im Einklang mit der GewAbfV erschlossen werden, können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert und überlassen werden.

§ 14 Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziff. 9 sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallende Abfälle wie:
 1. Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik,
 2. Bau- und Abbruchholz,
 3. Kohlenteer und teerhaltige Produkte,
 4. Boden, Steine und Baggergut,
 5. Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe,
 6. Baustoffe auf Gipsbasis,
 7. gemischte Bau- und Abbruchabfälle.
- (2) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen sowie solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe) in haushaltsüblichen Mengen (bis 500 kg pro Gewerbe/ Abfallerzeuger) können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert und überlassen werden.

§ 15 Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen)

- (1) Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen) im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziff. 10 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe), die aus Kunststoff bestehen (z. B. Schlüssel, Frischhaltedosen, Einkaufskisten, Gießkannen, Blumenkübel, Spielzeug u.a.).
- (2) Überlassungspflichtige Kunststoffe können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert und überlassen werden.

§ 16 Restabfall

- (1) Restabfall im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziff. 11 sind alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht gem. §§ 7 bis 15 getrennt entsorgt werden und nicht gemäß § 3 von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind.
- (2) Restabfall ist in den nach § 17 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 im Einzelfall zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe von § 18 bereit zu stellen und zu überlassen.

§ 17 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Im öffentlichen Sammelsystem des Landkreises sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Restabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 60l-, 80l-, 120l-, 240l- bis 1,1m³-Füllraum für die Erfassung von Restabfall,
 2. Restabfallcontainer (Großraum- und Presscontainer) mit einem Füllraum >1,1m³ bis 30 m³ für die Erfassung von Restabfall,
 3. Müllschleusen mit Transponderkarten und dazugehörigen 1,1 m³ Restabfallbehältern für die Erfassung von Restabfall,
 4. Restabfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises Stendal mit 40l-Füllraum (Befüllung max. 12 kg) und mit 80l-Füllraum (Befüllung max. 35 kg) für die Erfassung von Restabfall,
 5. Bioabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 60l-, 120l- bis 240l-Füllraum für die Erfassung von Bioabfall,
 6. Papierabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 120l- und 240l- sowie 1,1 m³-Füllraum für die Erfassung von Altpapier.
- (2) Für die Sammlung von Abfällen auf allen anschlusspflichtigen Grundstücken stellt die ALS Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten. Mit Zustimmung des Landkreises können auch Restabfallcontainer i.S. von Abs. 1 Ziffer 2 eingesetzt werden, die sich im Eigentum des Anschlusspflichtigen befinden.
- (3) Anzahl, Größe und Art der einzusetzenden Abfallbehälter, die Zahl der durchzuführenden Abfahren sowie die einzelfallbezogene Inanspruchnahme von Transportleistungen für Abfallbehälter (bei mehr als 10 m Entfernung von der Grundstücksgrenze zum Stellplatz) bestimmt der Landkreis nach Bedarf, Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie nach den Vorgaben dieser Satzung.
- (4) Anhaltspunkt für die Bemessung eines ausreichenden Mindestbehältervolumens für die Restabfallbehälter je anschlusspflichtigem Grundstück sind die einem Grundstück zuzuordnenden Einwohnerequivalente im Sinne der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises.

Das vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen zu übernehmende Mindestbehältervolumen für Restabfall bemisst sich danach in der Regel wie folgt:

- Auf Grundstücken mit Veranlagung des Anschlusspflichtigen i.S. von § 2 Abs. 1 ist grds. ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 5 Litern je EGW je Woche vorzuhalten.
- Befinden sich bei Veranlagung der Anschlusspflichtigen i.S. von § 4 Abs. 1 auf einem anschlusspflichtigen Grundstück mehr als 10 Wohnungen/Haushalte, ist mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 15 l pro Woche je dem Grundstück zuzurechnendem EGW vorzuhalten, sofern keine Müllschleusen eingesetzt werden.
- Werden Müllschleusen genutzt, wird die angemessene Restabfallbehälterkapazität vom Landkreis unter Berücksichtigung der Anzahl der Haushalte und/oder Gewerbe festgelegt.
- Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag aller Anschlusspflichtigen und mit Zustimmung des Landkreises gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend großer Kapazität aufgestellt werden (gemeinschaftlicher Anschluss nach § 4 Absatz 4). Für das maßgebliche Mindestbehältervolumen wird in diesem Fall die Summe aller EGW auf den benachbarten Grundstücken sowie das Mindestbehältervolumen von 5 l/je EGW je Woche bzw. (bei insgesamt mehr als 10 Wohnungen oder Gewerben auf den benachbarten Grundstücken) von 15 l/EGW je Woche zugrunde gelegt.
- Sind die Mieter/Haushalte bzw. Pächter/Gewerbe i.S. von § 4 dieser Satzung berechtigt, selbst Behälter anzufordern, berechnet sich das zu übernehmende Mindestbehältervolumen je Haushalt sowie je Gewerbe nach den dem Haushalt bzw. dem Gewerbe zuzurechnenden EGW nach Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung.
- Auf solchen angeschlossenen Grundstücken mit Einzelveranlagung der Haushalte/Mieter sowie der dortigen Gewerbe/Pächter muss für jeden Haushalt und jedes Gewerbe mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 5 l pro Woche je diesem Haushalt bzw. dem Gewerbe zuzurechnendem Einwohnerequivalent gem. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung bereit stehen.
- Bei gemischt genutzten Grundstücken erfolgt die Bemessung des mindestens zu übernehmenden Volumens für Restabfallbehälter entsprechend den vorgenannten Grundsätzen:

Bei gemischt genutzten Grundstücken mit Veranlagung des Anschlusspflichtigen i.S. von § 4 Abs. 1 wird das zu übernehmende Restabfallbehältervolumen grds. für die Haushalte auf dem Grundstück einerseits und die Gewerbe auf dem Grundstück andererseits gesondert berechnet (5 Litern je EGW je Woche) und es werden grds. gesonderte Restabfallbehälter für Gewerbe gestellt. Gewerbe können die bei Ihnen anfallenden Restabfälle gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern er-

fassen und überlassen, wenn ihnen aufgrund der geringen Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle eine Erfüllung der Pflichten aus § 3 oder 4 der Gewerbeabfallverordnung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur Benutzung eines gesonderten Restabfallbehälters für die Abfälle aus dem anderen Herkunftsbereich (Gewerbe). Im Ausnahmefall kann der Landkreis darüber hinaus auf Antrag des Anschlusspflichtigen das Behältervolumen für die Haushalte sowie die Gewerbe insgesamt berechnen und gemeinsam zu nutzende Restabfallbehälter stellen.

- (5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises Stendal verwendet werden. Die Restabfallsäcke sind in den bekanntgegebenen Vertriebsstellen erhältlich. Für einen vorübergehenden, zusätzlichen Anfall von Restabfällen und insbesondere solchen, die zur Sammlung in Abfallsäcken (z.B. wegen ihrer Menge, so beispielsweise bei Haushaltsauflösungen, -beräumungen) ungeeignet sind, kann der Anschluss- oder Benutzungspflichtige beim Landkreis die vorübergehende Gestellung von zusätzlichem Restabfallbehältervolumen beantragen. Für die bereitgestellten zusätzlichen Restabfallbehälter wird eine Sondergebühr nach der Abfallgebührensatzung erhoben.
Die ausschließliche Nutzung von Restabfallsäcken anstelle von Restabfallbehältern ist zulässig, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters, beispielsweise mangels ausreichender Stellfläche auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen, nicht möglich oder bei zeitweiser Nutzung eines Grundstückes unzweckmäßig ist. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist beim Landkreis zu stellen.
- (6) Ein Bioabfallbehälter ist für bioorganische Abfälle aus privaten Haushaltungen zu übernehmen und aufzustellen, wenn auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle durch den Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen auf dem angeschlossenen Grundstück nicht selbst im Sinne von § 8 Abs. 2 oben verwertet werden, für solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe), falls diese keine andere Verwertungsmöglichkeiten erschlossen haben. Das angemessene Behältervolumen für die Bioabfallbehälter bestimmt sich nach dem Anfall von Bioabfällen auf dem Grundstück bzw. im jeweiligen Haushalt oder Gewerbe.
- (7) Altpapierbehälter sind in dem nach Anfall erforderlichen Umfang zu übernehmen.
- (8) Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Kirnmes, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim Landkreis spätestens 10 Werktagen vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung während der Veranstaltung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen und für die Dauer der Dienstleistung zu übernehmen, soweit nicht sämtliche anfallenden Abfallfraktionen eigenen gesicherten Verwertungswegen zugeführt werden. Der Landkreis kann die Abfallbehälter entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zuweisen.
- (9) Die dem Anschlusspflichtigen bzw. dem Nutzer zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und deren Zusatzeinrichtungen (Transponder) sind von ihm schonend und sachgemäß zu behandeln. Der Anschlusspflichtige bzw. der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Behälter in einem unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern und deren Zusatzeinrichtungen (Transponder) sind der ALS unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (10) Neugestellung, Abzug und Umtausch der Abfallbehälter können im Bedarfsfalle vom Anschlusspflichtigen beim Landkreis beantragt werden. Sofern die Mieter / Pächter im Sinne von § 4 Absatz 4 zur Übernahme eigener Behälter berechtigt sind, können sie die entsprechenden Anträge stellen. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Abfallbehälters.
- (11) Die Anschlusspflichtigen dürfen Abfallbehälter durch ein geeignetes Verschlussystem vor unberechtigter Benutzung sichern. Das hierbei zu verwendende System ist in Abstimmung mit der ALS auszuwählen und so anzubringen, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht behindert wird. Die Behälter dürfen hierbei nicht beschädigt werden.

Zudem können auf Antrag Schwerkraftschlösser für alle Abfallarten an den 2-Rad-Behältern (60l-, 80l-, 120l-, 240l-Füllraum) sowie an den 4-Rad-Behältern (Container mit 1,1m³-Füllraum) genutzt werden, die vom Landkreis vorgehalten werden. Die Schlösser werden durch die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH angebracht. Die verschließbaren Behälter werden mit zwei Schlüsseln ausgeliefert. Bei Abzug dieser Behälter sind mindestens zwei Schlüssel zurückzugeben.

§ 18 Durchführung der Abfuhr

- (1) Es gelten im Regelfall folgende Abfuhrhythmen:

Restabfall	4-wöchentlich
Altpapier	4-wöchentlich
Bioabfall	2-wöchentlich

Es kann in Abstimmung mit der ALS in begründeten Einzelfällen ein davon abweichender kürzerer Abfuhrhythmus vom Landkreis festgelegt werden, insbesondere wenn das auf dem Grundstück stellbare oder vorgehaltene Behältervolumen das erforderliche vorzuhaltende Behältervolumen nicht abdeckt und deshalb eine häufigere Leerung erforderlich wird.

Die Abholung von Sperrabfall sowie Elektroaltgeräten erfolgt grds. auf Anforderung gemäß Abrufkarte innerhalb von 6 Wochen ab Zugang der Abrufkarte bei der ALS. Die Sammlung mit dem Schadstoffmobil erfolgt im Regelfall an einen Samstag einmal jährlich.
- (2) Die Abfallbehälter sind frühestens ab 18.00 Uhr vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin bereitzustellen.
Sperrabfall sowie Elektroaltgeräte sind ab 18.00 Uhr vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem mitgeteilten Abfuhrtermin bereitzustellen.
Gefährliche Abfälle müssen direkt dem Personal des Schadstoffmobils übergeben werden und dürfen nicht am vorgesehenen Stellplatz abgestellt werden.
- (3) Die Abfallbehälter und Abfälle sind in der Regel so am Grundstück angrenzenden, nächstgelegenen öffentlichen Straßenrand bereitzustellen, dass der Entsorgungswille eindeutig erkennbar ist. Hierbei muss die Straße für Abfallsammelfahrzeuge entsprechend

den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen (Unfallverhütungsvorschriften) befahrbar sein. Die Entfernung der bereitgestellten Behälter und Abfälle vom Fahrbahnrand darf 10 m nicht überschreiten.

- Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Müllwerker an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Dazu zählt auch, dass die Zuwege und der Standplatz im Winter von Schnee geräumt und von Eis befreit werden. Die Bereitstellung sollte so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Abfallbehälter sind zur Entleerung so bereitzustellen, dass ein Transport über Treppen nicht erforderlich ist.
Der unverzügliche Rücktransport der geleerten Abfallbehälter am Abfuhrtag ist Sache des Anschlusspflichtigen. Ein dauerhafter Verbleib von Abfallbehältern im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet.
- (4) Wenn wegen der besonderen Lage der Grundstücke, der baulichen Beschaffenheit der Zufahrt oder des Aufstellungsortes der Behälter bzw. bei Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen eine Befahrung der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen Straße nicht möglich ist, sind die Abfallbehälter an der dieser nächstgelegenen öffentlichen Straße bereitzustellen.
Im Einzelfall können nach Abstimmung mit dem Landkreis die Abfallbehälter und Abfälle unmittelbar vom Grundstück abgeholt werden, wenn dies aufgrund der besonderen Lage und Beschaffenheit des Grundstücks eine effizientere Abfuhr unter Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen ermöglicht.
 - (5) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Abfällen befüllt werden. Es dürfen keine Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt werden, die den Behälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen können. Die Abfallbehälter sind geschlossen bereitzustellen, damit eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Es ist nicht erlaubt, Abfälle in Behältern einzuschlämmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten. Asche und Schlacken dürfen nicht im heißen Zustand in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
Die Abfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises sind zugebunden bereitzustellen, Teile des eingefüllten Abfalles dürfen nicht herausragen. Es dürfen keine Gegenstände, die nach außen dringen und/ oder Verletzungen verursachen können, eingefüllt werden.
 - (6) Die Schüttung eines Behälters oder eines Abfallsackes in die eingesetzten Sammelfahrzeuge unterbleibt, wenn der Behälterdeckel aufgrund der eingefüllten Abfälle nicht geschlossen ist, das zulässige Gewicht der Abfallbehälter überschritten ist, nicht zugelassene Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt sind, die Abfälle verpresst oder eingeschlämmt wurden.
 - (7) Können die Abfallbehälter aus einem von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
 - (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die Anschlusspflichtigen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Bei Wegfall der Ursachen wird die Abfuhr frühestmöglich vorgenommen.
 - (9) Baumaßnahmen, die zu einer Behinderung der Abfuhr führen können, sind der ALS durch den Bauträger 14 Tage vor Beginn anzuzeigen. Mehraufwand als Folge baulicher Maßnahmen und sonstiger Verstöße gem. Satz 1 geht zu Lasten des Bauträgers.

§ 19 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

- (1) Für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle im Sinne des § 11 AbfG LSA oder § 11a AbfG LSA wird vorrangig der Verursacher in Anspruch genommen. In den Fällen, in denen Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend erfolgversprechend erscheinen, keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen, gelten die Absätze 2, 3 und 4.
- (2) Abfälle, die auf einem Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind, werden durch den Landkreis eingesammelt und entsorgt, wenn das Grundstück nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht.
Abfälle, die auf Grundstücken im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verbotswidrig oder durch Naturereignisse abgelagert wurden, sind von dieser auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße bereitzustellen. Soweit für eine effiziente Abfuhr erforderlich, sind hierfür geeignete Behälter i.S. von § 17 Abs. 1 zu nutzen. Dem Landkreis ist der Bereitstellungsort bekannt zu geben. Dieser hat die eingesammelten Abfälle unentgeltlich abzunehmen und zu entsorgen. Die unentgeltliche Übernahme und Entsorgung durch den Landkreis gilt nicht, wenn das Grundstück der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist.
- (3) Ist ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück betroffen, das rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist, so hat der Besitzer der Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 9 KrWG die Abfälle auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße zur Entsorgung bereitzustellen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Vom Landkreis werden die bereitgestellten Abfälle unentgeltlich abgenommen und entsorgt, nachdem ihm der Bereitstellungsort mitgeteilt wurde.
- (4) Abfälle, die gem. § 11 a AbfG LSA auf anderen Grundstücken, inklusive Straßenkörper, verbotswidrig abgelagert und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind vom Grundstückseigentümer bzw. bei Straßen vom Träger der Straßenbaulast dem Landkreis auf eigene Kosten an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal zu überlassen. Sind die verbotswidrig abgelagerten Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, sind der Grundstückseigentümer oder ihm gleichgestellte Personen auf eigene Kosten zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 20 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallverwertung, -sammlung, -transport, -behandlung oder -entsorgung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 21 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben der ALS für jedes anschlusspflichtige Grundstück das

Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht sowie den Wegfall der Voraussetzungen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll den erstmaligen bzw. letztmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Art und Menge sowie die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Haushalte/Wohnungen mit der zum jeweiligen Haushalt gehörenden Personenzahl enthalten. Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. sonstige Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. Anschlusspflichtige zur schriftlichen Anzeige bei der ALS verpflichtet. Bei Umzügen innerhalb des Landkreises kann der Abfallbehälter nach vorheriger Rücksprache mit der ALS mitgenommen und weiter benutzt werden.

- (2) Anschlusspflichtige und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des anfallenden und zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben zu allen Fragen Auskunft zu erteilen, deren Beantwortung für die Durchführung der Abfallentsorgung erforderlich ist.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen zugelassenen Abfallbehälter auf dem Grundstück und das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete des Landkreises zum Zwecke des Einsammelns im Rahmen des § 19 KrWG zu dulden.

§ 22 Bekanntmachungen und Informationen

Die Satzungen des Landkreises werden im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht. Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntgaben des Landkreises zu Entsorgungsterminen und ähnlichem erfolgen in der regionalen Presse sowie im jeweils vom Landkreis herausgegebenen Abfallkalender. Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.

§ 23 Abfallgebührensatzung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig


1. entgegen § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
2. entgegen § 21 Abs. 3 i. V. m. § 19 KrWG das Aufstellen von Behältnissen oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
3. wer entgegen § 4 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Stendal beseitigt,
4. entgegen § 6 Abfälle nicht getrennt nach Maßgabe dieser Satzung überlässt,
5. entgegen § 18 Abs. 2 die genannten Abfälle außerhalb der genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt,
6. wer entgegen § 9 Abs. 2 holzartigen Sperrabfall und sonstigen Sperrabfall nicht getrennt überlässt,
7. entgegen § 8 Abs. 2 andere als bioorganische Abfälle in die Biotonne entsorgt,
8. entgegen § 12 Abs. 2 gefährliche Abfälle mit Restabfall vermischt und/oder über Restabfall- und/oder Wertstoffcontainer entsorgt,
9. entgegen § 11 Abs. 2 Elektroaltgeräte anderweitig entsorgt,
10. entgegen § 16 Abs. 2 Restabfall außerhalb der Behälter ablegt,
11. entgegen § 17 Abs. 9 die von der ALS bereitgestellten Abfallbehälter nicht schonend und nicht sachgemäß behandelt sowie deren Beschädigungen oder Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 18 Abs. 3 Abfallbehälter so zur Abfuhr bereitstellt, dass diese nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, bzw. am Abfuhrtag den Zugang zu den Bereitstellungs- oder/und Wertstoffbehälterplätzen behindert,
13. entgegen § 18 Abs. 5 die Abfallbehälter (einschl. zugelassene Abfallsäcke) in einer Weise füllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist,
14. entgegen § 18 Abs. 9 die Abfallabfuhr betreffende und zu erwartende Behinderungen nicht rechtzeitig der ALS anzeigt,
15. entgegen § 17 Abs. 11 ein Verschlussystem für die Abfallbehälter verwendet, welches nicht mit der ALS abgestimmt wurde, das Verschlussystem so anbringt, dass eine ordnungsgemäße Leerung der Behälter behindert wird oder wer die Behälter bei Anbringung des Verschlussystems fahrlässig beschädigt,
16. entgegen § 21 Absatz 1 und 2 seine dahingehenden Anzeige- und Auskunftspflichten nicht satzungsgerecht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.550 Euro geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt mit Wirkung von diesem Tage die bis dahin geltende Abfallentsorgungssatzung vom 03.11.2016.

Stendal, den 02. März 2018


Carsten Wulfänger
Landrat



Anlage zur Abfallentsorgungssatzung

Verzeichnis der Abfälle, die vom Landkreis entsorgt werden [E] oder gemäß § 4 Abfallentsorgungssatzung vollständig [A] oder teilweise [TA] von der Entsorgung durch den Land-

kreis Stendal ausgeschlossen sind

Bemerkungen:

- ZWL Diese gefährlichen Abfälle können im Zwischenlager für gefährliche Abfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal oder in Kleinmengen über das Schadstoffmobil im Bringsystem entsorgt werden; 20 kg/ Anlieferung.
- SE SE - Sammelstelle für Elektroaltgeräte nach ElektroG
- [1] Der Ausschluss von der Entsorgung gilt nicht für eine Menge bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger.
- [2] Trockensubstanz >35%

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen				
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen				
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A			
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A			
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A			
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen die unter 01 03 07 fallen	A			
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	A			
01 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A			
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	A			
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A			
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A			
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	A			
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A			
01 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A			
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A			
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A			
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A			
01 05 99	Abfälle a. n. g.	A			

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. März 2018, Nr. 9

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		TA		E
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		TA		E
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		TA		E
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A			
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A			
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		TA		E
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten			ZWL	E
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen				E
02 01 10	Metallabfälle	A			
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A			
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A			
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A			
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		TA	[2]	E
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		TA		E
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion von Lösungsmitteln		TA		E
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		TA		E
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		TA	[2]	E
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 01	Rübenerde	A			
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	A			
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		TA	[2]	E
02 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		TA		E
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		TA		E
02 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		TA		E
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		TA		E
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		TA	[2]	E
02 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		TA		E
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		TA		E
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A			
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		TA		E
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		TA	[2]	E
02 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe				
03 01	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		TA		E
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		TA		E
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung				
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel			ZWL	E
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel			ZWL	E
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel			ZWL	E
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel			ZWL	E
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A			
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe				
03 03 01	Rinden und Holzabfälle		TA		E
03 03 02	Sulfiterschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)	A			
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen		TA		E
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		TA		E
03 03 09	Kalkschlammabfälle	A			
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		TA		E
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A			
03 03 99	Abfälle a. n. g.		TA		E
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie				
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A			
04 01 02	geäschertes Leimleder	A			
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase			ZWL	E
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A			
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A			
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	A			
04 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		TA		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)		TA		
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten			ZWL	E
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen				E

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. März 2018, Nr. 9

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A			
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A			
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		TA		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	A			
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse				
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination				
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	A			
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	A			
05 01 04*	saure Alkylschlämme	A			
05 01 05*	verschüttetes Öl	A			
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A			
05 01 07*	Säureteere	A			
05 01 08*	andere Teere	A			
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A			
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A			
05 01 12*	säurehaltige Öle	A			
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	A			
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	A			
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	A			
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A			
05 01 17	Bitumen	A			
05 01 99	Abfälle a.n.g.	A			
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
05 06 01*	Säureteere	A			
05 06 03*	andere Teere	A			
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	A			
05 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport				
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A			
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A			
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen				
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren				
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A			
06 01 02*	Salzsäure	A			
06 01 03*	Flusssäure	A			
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A			
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A			
06 01 06*	andere Säuren	A			
06 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen				
06 02 01*	Calciumhydroxid	A			
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A			
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A			
06 02 05*	andere Basen	A			
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden				
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A			
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A			
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A			
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A			
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A			
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle			ZWL	E
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A			
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	A			
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen				
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A			
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A			
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie				
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A			
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A			
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A			
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	A			
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen				
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	A			
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie				
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A			
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A			
06 09 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln				
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern				
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	A			
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.				
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide			ZWL	E
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A			
06 13 03	Industrieruß	A			
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A			
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A			
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A			
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. März 2018, Nr. 9

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A			
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A			
07 02 13	Kunststoffabfälle	A			
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	A			
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	A			
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	A			
07 02 99	Abfälle a. n. g.		TA		E
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A			
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden				
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	A			
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A			
07 04 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika				
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A			
07 05 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 05 14	festen Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A			
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. März 2018, Nr. 9

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A			
07 06 99	Abfälle a. n. g.		TA		E
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.				
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A			
07 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Emaile), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben				
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			ZWL	E
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen				E
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A			
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A			
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A			
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen				E
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle			ZWL	E
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A			
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	A			
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A			
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben				
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A			
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A			
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A			
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A			
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A			
08 03 19*	Dispersionsöl	A			
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)				
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		TA		E
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A			
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	A			
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A			
08 04 17*	Harzöle	A			
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
08 05 01*	Isocyanatabfälle	A			
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A			
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A			
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A			
09 01 04*	Fixierbäder	A			
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A			
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A			
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A			
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A			
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A			
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A			
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A			
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
10	Abfälle aus thermischen Prozessen				
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	A			
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	A			

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. März 2018, Nr. 9

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	A			
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung				
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A			
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A			
10 01 09*	Schwefelsäure	A			
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A			
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	A			
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	A			
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	A			
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	A			
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A			
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A			
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A			
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	A			
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	A			
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	A			
10 02 10	Walzzunder	A			
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	A			
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	A			
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	A			
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
10 03 02	Anodenschrott	A			
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	A			
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A			
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	A			
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	A			
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A			
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A			
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A			
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A			
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A			
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	A			
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	A			
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	A			
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A			
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	A			
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie				
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	A			
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)	A			
10 04 03*	Calciumarsenat	A			
10 04 04*	Filterstaub	A			
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A			
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	A			
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	A			
10 05 03*	Filterstaub	A			
10 05 04	andere Teilchen und Staub	A			
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	A			
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A			
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	A			
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	A			

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. März 2018, Nr. 9

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 06 03*	Filterstaub	A			
10 06 04	andere Teilchen und Staub	A			
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	A			
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
10 07 04	andere Teilchen und Staub	A			
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	A			
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie				
10 08 04	Teilchen und Staub	A			
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 08 09	andere Schlacken	A			
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A			
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	A			
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A			
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	A			
10 08 14	Anodenschrott	A			
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	A			
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	A			
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	A			
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
10 09 03	Ofenschlacke	A			
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A			
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	A			
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A			
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	A			
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	A			
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	A			
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	A			
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	A			
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
10 10 03	Ofenschlacke	A			
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A			
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	A			
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A			
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	A			
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	A			
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	A			
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	A			
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	A			
10 10 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
10 11 03	Glasfaserabfall	A			
10 11 05	Teilchen und Staub	A			
10 11 09*	Gemeengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A			
10 11 10	Gemeengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	A			
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	A			
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	A			
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	A			
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	A			
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	A			
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	A			

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. März 2018, Nr. 9

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	A			
10 12 03	Teilchen und Staub	A			
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 12 06	verworfenen Formen	A			
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	A			
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	A			
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A			
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	A			
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
10 12 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen				
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	A			
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	A			
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	A			
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A			
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A			
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	A			
10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	A			
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	A			
10 13 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 14	Abfälle aus Krematorien				
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A			
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie				
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)				
11 01 05*	saure Beizlösungen	A			
11 01 06*	Säuren a. n. g.	A			
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A			
11 01 08*	Phosphatierschlämme	A			
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	A			
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A			
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	A			
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A			
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		TA		E
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	A			
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen				
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A			
11 03 02*	andere Abfälle	A			
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung				
11 05 01	Hartzink	A			
11 05 02	Zinkasche	A			
11 05 03*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A			
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	A			
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	A			
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	A			
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	A			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A			
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A			
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A			
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A			
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A			
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A			
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A			
12 01 13	Schweißabfälle	A			
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	A			
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A			
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A			
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A			
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	A			
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A			

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. März 2018, Nr. 9

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)				
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A			
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A			
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)				
13 01	Abfälle von Hydraulikölen				
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	A			
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A			
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A			
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A			
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A			
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A			
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A			
13 01 13*	andere Hydrauliköle	A			
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A			
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A			
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A			
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A			
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A			
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen				
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A			
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A			
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis			ZWL	E
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
13 04	Bilgenöle				
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A			
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A			
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A			
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A			
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
13 07 01*	Heizöl und Diesel	A			
13 07 02*	Benzin	A			
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A			
13 08	Ölabfälle a. n. g.				
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A			
13 08 02*	andere Emulsionen	A			
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A			
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)				
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosol-treibgasen				
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW			ZWL	E
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische			ZWL	E

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische			ZWL	E
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten			ZWL	E
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten			ZWL	E
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)				
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe				E
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		TA		E
15 01 03	Verpackungen aus Holz		TA		E
15 01 04	Verpackungen aus Metall		TA		E
15 01 05	Verbundverpackungen		TA		E
15 01 06	gemischte Verpackungen		TA		E
15 01 07	Verpackungen aus Glas		TA		E
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		TA		E
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			ZWL	E
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse			ZWL	E
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			ZWL	E
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen		TA		E
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altreifen (Gummiabfälle, -mehl, -granulat, Altreifenschnitzel)		TA		E
16 01 04*	Altfahrzeuge	A			
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A			
16 01 07*	Ölfiler			ZWL	E
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	A			
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	A			
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	A			
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A			
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	A			
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten			ZWL	E
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A			
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A			
16 01 17	Eisenmetalle	A			
16 01 18	Nichteisenmetalle	A			
16 01 19	Kunststoffe		TA		E
16 01 20	Glas	A			
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A			
16 01 22	Bauteile a.n.g.	A			
16 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A			
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A			

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. März 2018, Nr. 9

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	A			
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A			
16 02 13*	gefährliche Bauteile 22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A			
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A			
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	A			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		TA		E
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	A			
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A			
16 03 07*	metallisches Quecksilber	A			
16 04	Explosivabfälle				
16 04 01*	Munitionsabfälle	A			
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A			
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A			
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)			ZWL	E
16 05 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien		TA		E
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien			ZWL	E
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			ZWL	E
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			ZWL	E
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen		TA		E
16 06	Batterien und Akkumulatoren				
16 06 01*	Bleibatterien			ZWL	E
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien			ZWL	E
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien			ZWL	E
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)		TA		E
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren		TA		E
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A			
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)				
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	A			
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
16 08	Gebrauchte Katalysatoren				
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A			
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	A			
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	A			
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A			
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A			
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
16 09	Oxidierende Stoffe				
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	A			
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A			
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	A			
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A			
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A			
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A			
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	A			
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	A			
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	A			
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)				
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton	A		[1]	
17 01 02	Ziegel	A		[1]	
17 01 03	Fliesen und Keramik	A		[1]	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	A		[1]	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz (unbehandelt aus Abbruch, Wurzelholz, Baumstübben)		TA		E
17 02 02	Glas	A			
17 02 03	Kunststoff	A			
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		TA		E
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte				
17 03 01*	kohlenteeerhaltige Bitumengemische	A			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	A			
17 03 03*	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	A		[1]	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		TA		E
17 04 02	Aluminium		TA		E
17 04 03	Blei		TA		E
17 04 04	Zink		TA		E
17 04 05	Eisen und Stahl		TA		E
17 04 06	Zinn		TA		E

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. März 2018, Nr. 9

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
17 04 07	gemischte Metalle		TA		E
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		TA		E
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	A			
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	A		[1]	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	A			
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	A			
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	A			
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	A			
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	A			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	A		[1]	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	A			
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	A		[1]	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	A		[1]	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	A		[1]	
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)				E
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A			
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A			
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)				E
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			ZWL	E
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		TA		E
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A			
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen				E
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin			ZWL	E
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen				E
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A			
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden				E
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			ZWL	E
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		TA		E
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A			
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A			
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke				
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	A			
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A			
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A			
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	A			
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	A			
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	A			
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	A			
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A			
19 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		TA		E
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A			
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	A			
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A			
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		TA		E
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	A			

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. März 2018, Nr. 9

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	A			
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A			
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	A			
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	A			
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung				
19 04 01	verglaste Abfälle	A			
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A			
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A			
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		TA		E
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)		TA		E
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		TA		E
19 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen				
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A			
19 06 04	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		TA		E
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A			
19 06 06	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		TA		E
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 07	Deponiesickerwasser				
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A			
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.				
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände		TA		E
19 08 02	Sandfangrückstände		TA		E
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		TA		E
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A			
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A			
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A			
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A			
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A			
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A			
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A			
19 08 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		TA		E
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung (Sedimentationsschlamm)		TA	[2]	E
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A			
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		TA		E
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		TA		E
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A			
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen				
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	A			
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	A			
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A			
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A			
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung				
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A			
19 11 02*	Säureteere	A			
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A			
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A			
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A			
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A			
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 12	sonstige Sortierreste				
19 12 01	Papier und Pappe		TA		E
19 12 02	Eisenmetalle	A			
19 12 03	Nichteisenmetalle	A			
19 12 04	Kunststoffe und Gummi		TA		E
19 12 05	Glas	A			
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		TA		E
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		TA		E
19 12 08	Textilien		TA		E
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	A			
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		TA		E
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		TA		E
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser				
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A			
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	A			
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A			
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen				
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
20 01 01	Papier und Pappe				E
20 01 02	Glas		TA		E
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	A			
20 01 10	Bekleidung		TA		E
20 01 11	Textilien		TA		E
20 01 13*	Lösemittel			ZWL	E
20 01 14*	Säuren			ZWL	E
20 01 15*	Laugen			ZWL	E
20 01 17*	Fotochemikalien			ZWL	E
20 01 19*	Pestizide			ZWL	E
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			ZWL; SE	E
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			SE	E
20 01 25	Speiseöle und Fette	A			
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen			ZWL	E
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			ZWL	E
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen				E
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			ZWL	E
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen				E
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel			ZWL	E
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		TA		E
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten			ZWL	E
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		TA		E
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen			SE	E
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen			SE	E
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		TA		E
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		TA		E
20 01 39	Kunststoffe		TA		E
20 01 40	Metalle		TA		E
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		TA		E
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	A			
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle				E
20 02 02	Boden und Steine	A		[1]	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		TA		E
20 03	andere Siedlungsabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle				E
20 03 02	Marktabfälle		TA		E
20 03 03	Straßenkehrschutt		TA		E
20 03 04	Fäkalschlamm	A			
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
20 03 07	Sperrmüll (holzartiger und sonstiger Sperrabfall)				E
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.				E

Landkreis Stendal

Satzung Über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) und des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), i. V. m. den §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung) vom 03. November 2016 hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 01.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Leistungsumfang	3
§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze	5
§ 5 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht	12
§ 6 Entstehung und Änderung der Gebührenschuld und Festsetzung, Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren	12
§ 7 Anzeigepflicht	14
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 9 Billigkeitsmaßnahmen	15
§ 10 Inkrafttreten	15

Anlage 1: Gebührensätze für die Anlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal

Anlage 2: Gebührensätze für die Selbstanlieferungen von Kleinmengen

Anlage 3: Gebührensätze für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an dem Zwischenlager (ZWL) der Abfallannahme- und Umladestation Stendal

Anlage 4: Einwohnereleichwerte (EGW)

Anlage 5: Gebührenübersichten (Grund- und Mindestleerungsgebühren)

§ 1 Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises und zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist grundsätzlich der Eigentümer oder der sonst am Grundstück dinglich Berechtigte als Anschlusspflichtiger i.S. von § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Auf gemeinsamen Antrag des Anschlusspflichtigen auf dem jeweiligen Grundstück und des dortigen Nutzers (z.B. Mieter für Haushaltsabfälle, Mieter oder Pächter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen) wird dieser als Gebührenschuldner für den ihm zurechenbaren Anteil der Gebühren herangezogen. Dies gilt insbesondere, soweit dieser berechtigt ist, lt. § 4 Abfallentsorgungssatzung Behälter anzufordern und zu übernehmen bzw. den Tausch oder Abzug der Behälter zu veranlassen.
- (2) Ist der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte als Anschlusspflichtiger i.S. von § 4 der Abfallentsorgungssatzung Gebührenschuldner, geht beim Wechsel bzw. Übergang des Eigentums oder der sonstigen Berechtigung an einem Grundstück im Sinne des Abs. 1 die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Berechtigten bzw. Verpflichteten über.
- (3) Bei der Benutzung von Restabfallsäcken, die nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassen sind, ist abweichend von Abs. 1 deren Erwerber der Gebührenschuldner.
- (4) Bei der Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 Abfallgebührensatzung ist abweichend von Abs. 1 der Anlieferer der Gebührenschuldner.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner können Gesamtschuldner i.S. von § 44 Abgabenordnung (AO) sein. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohneigentumsgesetzes.
- (6) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 17 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung zugelassen, ist ein Verantwortlicher als Empfangsbevollmächtigter für den Gebührenbescheid zu benennen. Beide Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Durch die Grundgebühr [§ 4 Abs. 1 Ziffer 1] wird ein Teil der Fixkosten und damit der

Inanspruchnahme von Vorhalteleistungen für folgende Entsorgungssysteme gedeckt:

- 1) Erfassung und Entsorgung von Restabfall, Altpapier und bioorganischen Abfällen
 - a) im Holsystem,
 - b) im Bringsystem
 - an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
 - an den Recyclinghöfen;
 - 2) Erfassung und Entsorgung von holzartigem und sonstigem Sperrabfall
 - a) im Holsystem
 - b) im Bringsystem
 - an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
 - an den Recyclinghöfen;
 - 3) Einsammeln von Elektroaltgeräten
 - a) im Holsystem
 - b) im Bringsystem
 - an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
 - an den Recyclinghöfen entsprechend der Bekanntgabe im Abfallkalender;
 - 4) Annahme und Entsorgung einschließlich Verwertung von Altmetallen im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen;
 - 5) Entsorgung von gefährlichen Abfällen
 - a) Sammlung im Holsystem (Schadstoffmobil),
 - b) Annahme im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal;
 - 6) Fixkosten für das Behältermanagement (z.B. Verwaltung und Koordination, Behälterbereitstellung, Austausch und Umtausch sowie Abzug), z.B. bei Neuanschluss: Bereitstellung und Abzug der Erstbehälter je Abfallart wie z.B. Restabfall, Altpapier, bioorganische Abfälle;
 - 7) Nutzung der Erstbehälter je Abfallart (Restabfall inkl. Müllschleusen, Bioabfall) sowie aller Altpapierbehälter;
 - 8) Betrieb eines ständigen Zwischenlagers für gefährliche Abfälle;
 - 9) Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen im Sinne von § 11 Abfallgesetz Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) i. V. m. § 19 Abfallentsorgungssatzung einschließlich Fahrzeugen gemäß § 20 Abs. 3 KrWG;
 - 10) Unterhaltung der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und von Recyclinghöfen;
 - 11) Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Hausmülldeponien im Zuständigkeitsbereich des Landkreises;
 - 12) Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit;
 - 13) Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
 - 14) Erarbeitung von abfallwirtschaftlichen Konzepten, Programmen und Plänen;
 - 15) Planung und Durchführung von Modellversuchen.
- (2) Durch die nachfolgend aufgeführten Gebühren werden jeweils die variablen Kosten sowie – soweit angegeben – ein Anteil der Fixkosten als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweils genannten Leistungen wie folgt gedeckt:
- 1) Behälterleerungsgebühr
 - a) als Restabfallleerungsgebühr im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 2 zur Deckung der variablen Kosten der Entsorgung von
 - b) Restabfällen, Altpapier und bioorganischen Abfällen – jeweils im behältergestütztem Holsystem (für bioorganische Abfälle einschließlich der Anlieferung an die Umladestation in einem Umfang von bis zu 2 mal 1 m³ pro Jahr),
 - c) holzartigen und sonstigen Sperrabfällen für bis zu 3 m³ je Haushalt/bis zu 3 EGW pro Gewerbe/anderer Herkunftsbereich im Holsystem je Sperrabfallart,
 - d) bis zu 1 m³ je Sperrabfallart und Haushalt/bis zu 3 EGW pro Gewerbe/anderer Herkunftsbereich im Bringsystem,
 - e) Sammlung/Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten in haushaltsüblichen Mengen im Holsystem,
 - f) gefährlichen Abfällen bis zu 20 kg pro Haushalt/bzw. bis zu 3 EGW für Gewerbe bzw. anderer Herkunftsbereich und Anlieferung sowie zur Deckung eines Anteils der dazu gehörenden Fixkosten,
 - g) als Bioabfallleerungsgebühr für die Leerung zusätzlicher Behälter zum Erstbehälter i.S. von § 4 Abs. 1 Ziffer 4 zur Deckung eines Teils der variablen Bioabfallentsorgungskosten;
 - 2) Behälternutzungsgebühr (zur Deckung eines Teils der variablen Kosten sowie eines Teils der entsprechenden Fixkosten wie z.B. Investitionskosten, Management der Nutzung;
 - a) von zusätzlichen Restabfallbehältern bzw. von Containern/Presscontainern im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziff. 3a;
 - b) und/oder von zusätzlichen Bioabfallbehältern im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 4 zum Erstbehälter;
 - 3) Schließleistungsgebühr im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 7 zur Deckung der variablen Kosten für die Herausholung von Behältern aus verschlossenen Umhausungen einschließlich Leistungen des Auf- und Zuschließens;
 - 4) Gebühr für Umtausch sowie die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern zum Erstbehälter im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 6 (zur Deckung der dafür anfallenden variablen Kosten sowie eines Teils der Fixkosten);
 - 5) Transportgebühr i.S. von § 4 Abs. 1 Ziffer 5 für den Hin- und Rücktransport von Abfallbehältern zur Entleerung (bis maximal 40 Meter einfache Entfernung zwischen Bereitstellungsart des Abfallbehälters und nächster öffentlicher Durchfahrtsstraße) zur Deckung der variablen Kosten hierfür;
 - 6) Schlossnutzungsgebühr i.S. von § 4 Abs. 1 Ziffer 3 b für die Nutzung verschließbarer Behälter/Schwerkraftschlösser und zur Deckung der variablen Kosten sowie eines Teils der Fixkosten der Sicherung von Abfallbehältern mit Schwerkraftschloss;
 - 7) Sackgebühr i.S. von § 4 Abs. 1 Ziffer 8 für den Erwerb von nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcken, und zur Deckung der variablen Kosten entsprechend der Leerungsgebühr Ziff. 1 a) sowie eines Anteils der Fixkosten hierfür sowie
 - 8) Annahmegerühr i.S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 9 a bis 9 c für die Annahme von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen und deren Entsorgung zur Deckung der variablen Kosten sowie eines Anteils der Fixkosten hierfür.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden nach den nachfolgenden Maßstäben erhoben:
- 1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 für die mit dem Anschluss eines Grundstückes bzw. eines Haushaltes oder eines anderen Herkunftsbereiches bzw. Gewerbes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises verbundenen Vorhalteleistungen wird nach der Zahl der dem Gebührenschuldner zuzurechnenden Einwohnergleichwerte (EGW) entsprechend der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung bemessen.
Bei Gebührenveranlagung der anschlusspflichtigen Eigentümer bzw. der diesen gleichgestellten Anschlusspflichtigen für das gesamte Grundstück bemisst sich die Grundgebühr nach den insgesamt lt. Anlage 4 für die Wohnungen/Haushalte sowie für die anderen Herkunftsbereiche/Gewerbe auf dem Grundstück jeweils ermittelten EGW.
Sind die Mieter oder Pächter als Nutzer des Grundstückes Gebührenschuldner, errechnet sich die Grundgebühr nach den der Haushaltsgröße des jeweiligen Mieters nach Anlage 4 bzw. nach den dem Gewerbe bzw. anderen Herkunftsbereich lt. Anlage 4 zu dieser Satzung jeweils zuzurechnenden EGW.
Werden gemäß § 17 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung Rest- und ggf. auch Bioabfallbehälter gemeinsam durch mehrere anschlusspflichtige benachbarter Grundstücke genutzt, so wird die Höhe der Grundgebühr nach den je anschlusspflichtigem ermittelten EGW insgesamt ermittelt.
Die Höhe der Grundgebühr richtet sich insofern jeweils nach der Anzahl der dem Gebührenschuldner zuzurechnenden EGW. Soweit sich für die Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.
Die Grundgebühr beträgt: **34,17 € / EGW und Jahr.**
 - 2) Die Leerungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 1 wird nach der Zahl der Leerungen und der Größe der Restabfallbehälter, die einem Gebührenschuldner zugeordnet sind lit. a) und b), bei der Nutzung von Restabfallbehältern mit Müllschleusen lit. c) nach der Zahl der Einwürfe in die dem Gebührenschuldner zuzurechnenden Müllschleusen und der zugrundeliegenden Behältergröße bemessen.
Mindestens muss für die Leerungsgebühr gem. lit. a) eine Gebühr für die Leerungszahl entrichtet werden, die der Leerung eines Volumens von 180 Litern je EGW und Jahr entspricht und nach folgender Formel berechnet wird (vgl. Anlage 5 zu dieser Satzung),
Gebührensatz € pro Leerung des bzw. der vorgehaltenen Behälter (abhängig vom Volumen)
x
(180 l x Anzahl der EGW)
÷
(Behältervolumen pro Behälter x Anzahl der gestellten Behälter)
auch wenn die damit abgegoltene Leerungszahl tatsächlich nicht erreicht wird (Mindestleerungsgebühr).
Für die Leerungsgebühr gem. lit. c) (Müllschleusen) wird die Mindestgebühr nach Einwohnergleichwerten und Einwüfen gem. Anlage 5 Tabelle Nr. 3 wie folgt berechnet:
Gebührensatz € pro Einwurf in die vorgehaltene Müllschleuse (abhängig vom Volumen der Einwurfgaube: 5 oder 10 Liter)
x
(180 l x Anzahl der EGW)
÷
(Volumen der Einwurfgaube an der Müllschleuse 5 oder 10 Liter).
Die Leerungsgebühr beträgt:
a) für Restabfall je Behälterleerung:
- | Restabfallbehälter
[Liter] | Gebühr
[€/Leerung] |
|-------------------------------|-----------------------|
| 60 | 2,22 |
| 80 | 2,96 |
| 120 | 4,44 |
| 240 | 8,88 |
| 1.100 | 40,70 |
| Müllsack 40 | 2,25 |
| Müllsack 80 | 4,50 |
- Tabelle 4.1.
- Werden Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung von mehreren anschlusspflichtigen genutzt, sind für die zur Ermittlung der Mindestleerungsgebühr anzusetzenden EGW die Werte der beteiligten anschlusspflichtigen insgesamt anzusetzen. Ergeben sich bei der Ermittlung von Mindestleerungszahlen gebrochene Leerungszahlen, werden diese auf den vollen Wert aufgerundet.
- b) für Restabfall je Containerleerung:
- | Container/Presscontainer
[m ³] | Gebühr für Behandlung
[€/t] | Gebühr für Transport
[€/m ³] |
|---|--------------------------------|---|
| > 1,1 – 10 | 155,41 | 12,00 |
| > 10 – 30 | 155,41 | 7,50 |
- Tabelle 4.2.
- c) für Restabfall je Einwurf in Müllschleusen:
 - 5 Liter Einwurf: **0,18 € pro Einwurf.**
 - 10 Liter Einwurf: **0,36 € pro Einwurf.**
 - 3) a) Die Gebühr für die Nutzung zusätzlich zum Erstbehälter gestellter Restabfallbehälter pro Einheit, für die Grundgebühren erhoben werden (mehr als ein 60l-, 80l-,

120l-, 240l- oder 1.100l- Restabfallbehälter pro gebührenpflichtigem Haushalt und / oder Gewerbe = Zusatzbehälter) sowie für die Nutzung von Containern oder Presscontainern > 1,1m³ bis 30 m³ wird nach der Anzahl und Größe der Behälter pro Jahr bemessen.

b) Die Behälternutzungsgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Behältergröße:

Behälter	Gebühr
[Volumen]	[€/Jahr]
60l/ 80l/ 120l/ 240l	4,20 je Stück
1.100 l	48,00 je Stück
Container > 1,1 m ³ bis 30 m ³	30,00 je m³
Presscontainer > 1,1 m ³ bis 30 m ³	250,00 je m³

Tabelle 4.3.

Die Schlossnutzungsgebühr wird als Gegenleistung für die Nutzung verschließbarer Behälter und zur Deckung der Kosten hierfür nach Anzahl und Größe der Behälter pro Jahr bemessen.

c) Die Jahresgebühr beträgt:

- für 2-Rad-Behälter (60l-/ 80l-/ 120l-/ 240l-Behälter) mit 2 Schlüsseln
4,08 € / Behälter
- für 4-Rad-Behälter mit 2 Schlüsseln
8,76 € / Behälter

4) Die Gebühr für die Nutzung zusätzlicher Bioabfallbehälter (mehr als ein 60l-, 120l- oder 240l-Bioabfallbehälter je 3 angefangene EGW pro Einheit, für die Grundgebühren erhoben werden) (Haushalt bzw. Mieter oder Pächter), wird als Jahresgebühr pro Behältergröße, die Bioabfalleerungsgebühr pro Leerung (Bemessung nach Anzahl und Größe der Behälter sowie Leerungszahl) wie folgt erhoben:

Die Gebühr beträgt:

Behälter	Behälternutzungsgebühr für Zusatzbehälter Bioabfall	Bioabfalleerungsgebühr
[Liter]	[€/Jahr]	[€/Leerung]
60	4,20	0,78
120	4,20	1,56
240	4,20	3,12

Tabelle 4.4.

5) Die Gebühr für den Transport von Abfallbehältern wird nach Behältergröße und Transportweg sowie nach Inanspruchnahme bemessen.

Die Gebühr beträgt:

Behälter	>10 - 20 m Transportweg	> 20 - 40 m Transportweg
	[€/ Leerung]	[€/ Leerung]
60l/ 80l/ 120l	0,50	0,90
240l	0,60	1,00
1.100l	0,90	1,50

Tabelle 4.5.

6) Die Gebühr für den

a) Umtausch, die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern zum Erstbehälter für Restabfall wird nach Anzahl und Größe der Behälter sowie nach der Anzahl der Tauschvorgänge einerseits sowie der bloßen Bereitstellungs- und Abholungsvorgänge andererseits bemessen.

Die Gebühr beträgt:

	60l/ 80l/ 120l/ 240l	1,1m ³	Container/ Presscontainer >1,1m ³ - 10m ³		Container/ Presscontainer >10m ³ - 30m ³	
	[€/Vor-gang]	[€/Vor-gang]	[€/m ³]	[€/Vor-gang]	[€/m ³]	[€/Vor-gang]
Um-tausch	19,00	28,00	12,00	10,00	8,00	10,00
Bereit-stellung/ Abzug zusätz-licher Behälter	14,00	23,00	12,00	10,00	8,00	10,00

Tabelle 4.6.

- b) Für Haushalte mit einem Kleinkind (0 bis 3 Jahre) ist gebührenfrei:
- c) die Bereitstellung eines zusätzlichen Restabfallbehälters oder der Umtausch in einen größeren Restabfallbehälter und
- d) der damit in Zusammenhang stehende Abzug bzw. Rücktausch in einen kleineren Restabfallbehälter.
- e) Der Umtausch in einen größeren Altpapierbehälter bzw. die Bereitstellung von zusätzlichen Altpapierbehältern ist gebührenfrei.

7) Die Gebühr für die Abgeltung der Sonderleistungen für Behälter in Umhausungen i.S. einer Herausholung von Behältern aus verschlossenen Umhausungen einschl. des Auf- und Zuschließens (Schließleistungsgebühr) wird nach Anzahl der auf dem Grundstück in den Umhausungen getrennt erfassten Abfallfraktionen (Restabfall,

Papier, Bioabfall) und nach der nachfolgend aufgeführten Kombination des Entsorgungsrhythmus pro Umhausung und Jahr bemessen.

Für Nutzer von Müllschleusen wird die Schließleistungsgebühr nach Anzahl der in den Umhausungen getrennt erfassten Abfallfraktionen (Papier, Bioabfall) pro Haushalt und Jahr bemessen.

Die Schließleistungsgebühr beträgt:

Abfallfraktionen und Entsorgungsrhythmus	Gebührensatz
	€/Jahr
Nur Wertstoffe für Nutzer von Müllschleusen wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier 2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio	1,32 je Haushalt
nur Wertstoffe wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier 2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio	84,00 je Umhausung
Restabfall wöchentl. Entsorgungsrhythmus und Wertstoffe (Papier, Bio) wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier 2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio	132,00 je Umhausung
Restabfall 4-wöchentl. Entsorgungsrhythmus und Wertstoffe (Papier, Bio) 4-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier 2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio	60,00 je Umhausung
Restabfall 4-wöchentl. Entsorgungsrhythmus und Wertstoffe (Papier, Bio) wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier 2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio	96,00 je Umhausung

Tabelle 4.7.

8) Die Gebühr für den Erwerb der nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcke wird nach der Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke und deren Größe bemessen. Die Gebühr beträgt

- a) für einen 40-l-Restabfallsack
2,25€ / Stück;
- b) für einen 80-l-Restabfallsack
4,50€ / Stück.

9) Die Gebühr für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen wird nach Art und Menge des Abfalls lt. der nachfolgend unter lit. a) bis c) genannten Anlagen zu dieser Satzung bemessen.

Die Gebühren:

- a) für die Anlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;
- b) für die Anlieferung von Kleinmengen bis zu 3 m³ bzw. bei mineralischen Abfällen bis zu 500 kg an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen sind der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;
- c) für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an dem Zwischenlager der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen.

(2) Gebührenermäßigungen für verminderte Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung im Erhebungszeitraum:

- 1) Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners beim Landkreis kann bei Wohngrundstücken im Sinne der Abfallentsorgungssatzung bei der Festsetzung der Leerungsgebühr (für jede Person, auf die die Voraussetzungen unter lit. a) und/oder lit. b) zutreffen) die Mindestleerungszahl des nächst kleineren Haushaltes, bei einem 1-Personen-Haushalt das Mindestleerungsvolumen von 90 Litern zugrunde gelegt werden, wenn
 - a) sich mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis gemeldete Einwohner/innen nachweislich mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung (Landkreisgebiet) aufhalten und dort Abfallentsorgungsgebühren entrichtet haben oder
 - b) Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz im Landkreis eine Nebenwohnung im Landkreisgebiet nutzen und nachweislich mehrfach gebührenpflichtig veranlagt sind.
- 2) Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners beim Landkreis kann bei Gewerbegrundstücken im Sinne der Abfallentsorgungssatzung bzw. bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW (Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) auf maximal den halben Wert ermäßigt werden:
 - a) wenn der Anschlusspflichtige das Gewerbe nur zeitweilig auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Nebenerwerb, zeitlich begrenzte Nutzung);
 - b) wenn der Anschlusspflichtige das Gewerbe überwiegend nicht auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Montagetätigkeit; Tätigkeit außerhalb des angeschlossenen Grundstückes; fliegendes Gewerbe) oder wenn die mit dem ermittelten EGW zugrunde gelegte Auslastung der Betten/ Plätze nachweislich nicht gegeben ist (Gaststätten, Hotels, Krankenhaus-/Pflegeeinrichtung, Campingplätze usw.).
- 3) Auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen beim Landkreis kann bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW für Wochenendgrundstücke (1 EGW) (Ziffer 1.5 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) auf

maximal den halben Wert ermäßigt werden, wenn das Grundstück maximal halbjährlich genutzt wird.

- 4) Jeweils werden – unabhängig von den Ermäßigungen i.S. von Ziff. 1 bis 3 – mindestens die Gebühren für die in Anspruch genommenen Leerungen i.S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.

§ 5 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 Abfallgebührensatzung (Grundgebühren) entsteht mit dem Tag des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung durch Bereitstellung der Abfallbehälter.
Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 bis 8 Abfallgebührensatzung (Restabfall- und Bioabfallleerungsgebühren, Gebühr für Umtausch sowie Bereitstellung und/oder den Abzug zusätzlicher Bio- und Restabfallbehälter, Behälternutzungsgebühren, Transportgebühr, Schließleistungsgebühr, Schlossnutzungsgebühr, Restabfallsackgebühr) entsteht mit dem Beginn der damit abgegoltenen Leistung.
Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 8 Abfallgebührensatzung entsteht mit dem Erwerb der Abfallsäcke.
Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 Abfallgebührensatzung entsteht mit der Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation und/oder an den Recyclinghöfen.
- (2) Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 Abfallgebührensatzung erlischt mit dem Tag des Abzugs der Behälter bzw. mit Entfallen der Anschlusspflicht.

§ 6 Entstehung und Änderung der Gebührenschuld und Festsetzung, Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (ALS) ermittelt die Berechnungsgrundlagen und die pro Gebührenschuldner zu zahlende Höhe der Gebühr, fertigt auf der Grundlage des § 10 KAG LSA und gemäß der Abfallentsorgungssatzung die Gebührenbescheide aus, versendet sie und nimmt die Gebühren entgegen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht für die Grund- und Leistungsgebühr mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr). Satz 1 gilt für die Behälternutzungsgebühren, die Transportgebühr, die Schlossnutzungsgebühr und die Schließleistungsgebühr entsprechend pro Jahr, in dem die damit abgegoltene Leistung in Anspruch genommen wird. Die Restabfallsackgebühr entsteht mit dem Erwerb der Säcke. Die bei der Anlieferung von Abfällen erhobenen Gebühren entstehen mit der Annahme der Abfälle an der Annahme- und Umladestation und/oder den Recyclinghöfen. Die Gebühr für Umtausch, Bereitstellung und/oder Abzug von zusätzlichen Bio- und Restabfallbehältern entsteht mit der jeweiligen Leistung.
- (3) Veränderungen der EGW werden für die Bemessung der Grundgebühr bzw. für die Bemessung der Mindestleerungsgebühren ab dem Tag der Änderung berücksichtigt.
- (4) Auf die zu Jahresende entstehenden Gebühren i.S. von Abs. 1 werden Abschlags- bzw. Vorauszahlungen in Höhe der entsprechenden Gebühren des Vorjahres erhoben. Sie werden in einem Bescheid festgesetzt, der im ersten Quartal des Kalenderjahres ergeht (Jahresgebührenbescheid). In diesem Jahresgebührenbescheid werden gleichzeitig die zum Jahresende gem. Abs. 1 entstandenen Gebühren des Vorjahres (Erstanschluss: Für die Leerungsgebühren in Höhe der Mindestleerungsgebühren) festgesetzt und mit der Abschlags- bzw. Vorauszahlung des Vorjahres verrechnet.
Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung der Grundgebühr während des Erhebungszeitraumes, so wird die dafür erhobene Abschlags- bzw. Vorauszahlung auf begründeten Antrag beim Landkreis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes neu festgesetzt.
Ergeben sich mit Festsetzung der Gebühren im Folgejahr Guthaben oder Nachforderungen, werden diese auf die jeweils folgende Abschlags- bzw. Vorauszahlung angerechnet. Darüber hinausgehende Guthaben werden erstattet.
- (5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
Der Betrag für die Summe aus Jahresgebühr und Abschlags- bzw. Vorauszahlung ab 20,00 € im Jahresgebührenbescheid wird je zur Hälfte in zwei Raten am 01. April (Jahresgebührenbescheid 2017 im Jahr 2018 am 15.05.2018) sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig, sofern die Abschlagsgebühr nicht nach Wahl des Gebührenschuldners in einer Rate zum 01. April jeden Jahres (Jahresgebührenbescheid 2017 in 2018 zum 15.05.2018) gezahlt wird.
Eine Jahresgebühr einschließlich einer Abschlags- bzw. Vorauszahlung von unter 20,00 € im Jahresgebührenbescheid wird in einer Rate am 01. April eines jeden Jahres fällig (Jahresgebührenbescheid 2017 in 2018 am 15.05.2018).
Entsteht oder ändert sich die Höhe der Gebühr im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die erste Rate 14 Tage nach Heranziehung fällig.
Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Ziffer 8 Abfallgebührensatzung wird mit dem Erwerb des Restabfallsackes fällig.
Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 Abfallgebührensatzung werden mit der Anlieferung der Abfälle an den Abfallannahmestellen in Barzahlung bzw. bei registrierten Unternehmen (Erstellung und Übersendung eines Bescheides) sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenschuldner haben der ALS alle Umstände, die für eine Veränderung der Gebührenberechnung des folgenden Veranlagungsjahres maßgebend sind, bis spätestens vier Wochen vor Beginn des folgenden Veranlagungsjahres schriftlich mitzuteilen, um eine Berücksichtigung im Folgejahr zu bewirken. Erfolgt dies nicht, wird die Gebühr nach der dem Landkreis vorliegenden Benutzungsdaten festgesetzt.
- (2) Ändern sich Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenschuldner der ALS innerhalb eines Monats dies schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung (z.B. Zahl der in den privaten Haushalten lebenden Personen, der an die jeweiligen Restabfallbehälter angeschlossenen Haushalte in Großwohnanlagen, der Betten/ der Plätze/ der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen bzw. bei anderen sonstigen Herkunftsbereichen).

- (3) Die Gebührenschuldner haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der ALS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (4) Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Anschlusspflichtige bzw. Gebührenschuldner verpflichtet. Hat der bisher Anschlusspflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren nach § 4, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der ALS entfallen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer entgegen § 7 Abfallgebührensatzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und die übrigen Voraussetzungen der genannten gesetzlichen Vorschriften vorliegen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 (KAG LSA) mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Euro geahndet werden.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen des Landkreises bei Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis (v.a. Stundung, Erlass) gilt § 13 KAS LSA.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 03.11.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 34 vom 23.11.2016, außer Kraft.

Stendal, den 02. März 2018



Carsten Wulfänger
Landrat



Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme und Umladestation Stendal

AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	155,41
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	155,41
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	155,41
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	155,41
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	155,41
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	155,41
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	155,41
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	155,41
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	155,41
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	155,41
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	155,41
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	155,41
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	155,41
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 01	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. März 2018, Nr. 9

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	49,98
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	49,98
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	155,41
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	155,41
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	155,41
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	155,41
03 03 99	Abfälle a. n. g.	155,41
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	155,41
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)	155,41
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	155,41
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	155,41
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	155,41
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Emaille), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	155,41
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	155,41
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	155,41
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	155,41
15 01 03	Verpackungen aus Holz	155,41
15 01 04	Verpackungen aus Metall	155,41
15 01 05	Verbundverpackungen	155,41
15 01 06	gemischte Verpackungen	155,41
15 01 07	Verpackungen aus Glas	155,41
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	155,41
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	155,41
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen (Altreifenschnitzel)	155,41
16 01 03	PKW Altreifen ohne Felge	2,50 €/ Stück
16 01 03	PKW Altreifen mit Felge	3,50 €/ Stück
16 01 03	LKW Altreifen	20,00 €/ Stück
16 01 03	Schlepperreifen	45,00 €/ Stück
16 01 19	Kunststoffe	155,41
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	155,41
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	10,00
17 01 02	Ziegel (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	24,00
17 01 03	Fliesen und Keramik (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	24,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	46,00
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	49,98
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	155,41
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	319,00
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	0,00
17 04 02	Aluminium	0,00
17 04 03	Blei	0,00
17 04 04	Zink	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00
17 04 06	Zinn	0,00
17 04 07	gemischte Metalle	0,00
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	155,41
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	22,00
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	339,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	169,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	82,00
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	155,41
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	155,41
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	155,41
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	155,41
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	155,41
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	155,41
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	155,41
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	155,41
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	155,41
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantineabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	155,41
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	155,41
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 06 04	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	155,41
19 06 06	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	155,41
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	155,41
19 08 02	Sandfangrückstände	155,41
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	155,41
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	155,41
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung (Sedimentationsschlamm)	155,41
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	155,41
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	155,41
19 12	sonstige Sortierreste	
19 12 01	Papier und Pappe	155,41
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	155,41
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	155,41
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	155,41
19 12 08	Textilien	155,41
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	155,41
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	155,41
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	0,00

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. März 2018, Nr. 9

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
20 01 02	Glas	155,41
20 01 10	Bekleidung	155,41
20 01 11	Textilien	155,41
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	155,41
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	155,41
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	49,98
20 01 39	Kunststoffe	155,41
20 01 40	Metalle	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	155,41
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	47,12
20 02 02	Boden und Steine	22,00
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	155,41
20 03	andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	155,41
20 03 02	Marktabfälle	155,41
20 03 03	Straßenkehrschutt	155,41
20 03 07	Sperrmüll (holzartiger Sperrabfall)	49,98
20 03 07	Sperrmüll (sonstiger Sperrabfall)	155,41
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	155,41

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal
Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallkleinmengen
- an der Abfallannahme und Umladestation Stendal sowie
- mit Einschränkungen an den Recyclinghöfen

Anlage 2 // Tabelle 1

Abfallannahme und Umladestation Stendal	Recyclinghöfe	Abfallart nähere Erläuterung	Kleinmenge bis 100 Liter	Kleinmenge bis 1 m³	Kleinmenge bis 3m³
			[pro 100 Liter]	[pro 1 m³]	[pro Anlieferung]
ja	ja	Altmittel AVV 20 01 40	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
ja	teilweise	Elektroaltgeräte AVV 20 01 36	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
ja	ja	Baum-, Strauch- und Hecken-schnitt, Grünabfall, Laub AVV 20 02 01	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 2 Stück pro Jahr 2,00 €	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 2 Stück pro Jahr 4,00 €	12,00 €
ja	ja	Holzartiger Sperrabfall AVV 20 03 07	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr 3,00 €	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr 6,00 €	12,00 €
ja	ja	Altholz (Holz unbehandelt) AVV 17 02 01	3,00 €	6,00 €	12,00 €
ja	ja	Sonstiger Sperrabfall AVV 20 03 07	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr 5,00 €	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr 14,00 €	35,00 €
ja	ja	Sonstiger Beseitigungsabfall AVV 20 03 01	5,00 €	14,00 €	35,00 €
ja	ja	Haushaltsübliche Gebrauchsgegenstände aus Kunststoff (z.B. Schüsseln, Frischhaltedosen, Einkaufskisten, Gießkannen, Blumenkübel, Spielzeug) AVV 20 01 39	3,00 €	6,00 €	16,00 €

AVV – Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

Anlage 2 // Tabelle 2

Abfallannahme und Umladestation Stendal	Recyclinghöfe	Abfallart nähere Erläuterung	Kleinmenge		
			bis 100 Liter	bis max. 500 kg	./.
[Annahme]			[pro 100 Liter]	[pro Anlieferung]	
Rein mineralischer Bau- und Abbruchabfall bis max. 500 kg pro Anlieferung und Jahr					
ja	nein	Beton AVV 17 01 01	2,00 €	5,00 €	./.
ja	nein	Ziegel AVV 17 01 02	4,00 €	12,00 €	./.
ja	nein	Fliesen und Keramik AVV 17 01 03	4,00 €	12,00 €	./.
ja	ja	Gemisch aus ausschließlich Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik AVV 17 01 07	8,00 €	23,00 €	./.
ja	nein	Boden und Steine AVV 17 05 04	4,00 €	11,00 €	./.
ja	nein	Gasbeton AVV 17 08 02	8,00 €	41,00 €	./.
ja	nein	Gips AVV 17 08 02	8,00 €	41,00 €	./.
Gemischter Baubabfall AVV 17 09 04 bis max. 500 kg pro Anlieferung und Jahr					
			[pro 100 Liter]	[pro 1 m³]	[pro Anlieferung]
ja	nein	z.B. Dachrinnen, Wannenträger, Kunststofffenster, Wandverkleidung, Maurerkübel, Plastikeimer, Bau-/Abbruchholz	11,00 €	30,00 €	60,00 €

AVV – Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an dem Zwischenlager (ZWL) der Abfallannahme und Umladestation Stendal

AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,20
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	1,00
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion von Lösungsmitteln	1,50
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,50
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	1,50
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	1,20
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	1,20
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1,00
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	7,00
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	1,20
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. März 2018, Nr. 9

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Emaille), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,63
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	0,55
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	0,63
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,63
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungslösungen	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungslösungen auf Mineralölbasis	0,25
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	1,50
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,50
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,50
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,50
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	1,50
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,50
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 07*	Ölfiler	0,50
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,50
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,50
16 05 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	0,50
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,20
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
16 05 07*	Feuerlöscher	14,00 €/ Stück
16 05 07*	Feuerlöscher, halonhaltig	20,00 €/ Stück
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	1,00
16 06	Batterien und Akkumulatoren	

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	0,00
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	0,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	0,00
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	0,00
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	1,20
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	7,00
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	1,20
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 13*	Lösemittel	1,20
20 01 14*	Säuren	1,20
20 01 15*	Laugen	1,20
20 01 17*	Fotochemikalien	1,20
20 01 19*	Pestizide	1,20
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,00
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	1,20
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	1,20
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,35
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,20
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,20
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1,20
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1,20
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,00
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	0,00

Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Einwohnergleichwerte (EGW)

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW
1.	Wohngrundstücke – sofern eine einzelne Veranlagung der Mieter als Gebührenschuldner stattfindet: *1		
1.1.	1 – Personenhaushalt (PHH)	je Mietwohnung/ Haushalt	1,0
1.2.	2 – PHH	je Mietwohnung/ Haushalt	1,5
1.3.	3 – PHH	je Mietwohnung/ Haushalt	2,0
1.4.	4 – PHH und größer	je Mietwohnung/ Haushalt	2,5
1.5.	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1,0
2.	Wohngrundstücke (bei Veranlagung über den Grundstückseigentümer oder sonst dingliche Berechtigten = Anschlusspflichtigen)	je Mietwohnung/ Haushalt auf dem Grundstück, falls keine Personenzahl im Haushalt angegeben wird Bei Angabe der Personenzahl im Haushalt/ je Mietwohnung werden zunächst den Mietwohnungen / Haushalten auf dem Grundstück die EGW gemäß Ziffer 1 zugewiesen, diese ergeben dann in der Summe die Gebühren	1,5
3.	Andere Herkunftsbereiche (Gewerbe/ Öffentliche Einrichtungen/ Sonstige) *3		

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW
3.1.	Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen	je 4 Betten/Pflegeplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.2.	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/ Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.)	je 5 Betten, jedoch mindestens je 15 Gaststättenplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens*4	1,0 1,0 1,0
3.3.	Öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.4.	Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés, Bistros, Kantinen	je 15 Gastplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigten, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.5.	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.6.	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.7.	Fachhochschulen, Allgemeinbildende-, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kindergärten und -krippen, Seniorentagesstätten	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens und je 30 Studenten/ Schüler/ Kinder/Senioren, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.8.	Sport- und Freizeitstätten, Naherholungszentren	je 2 Beschäftigte, jedoch mindestens	3,0
3.9.	Campingplätze	je 2 Dauerstellplätze, jedoch mindestens und je 5 Durchgangsplätze, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.10.	Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischereien, Bäckereien, Gärtnereien), Industriebetriebe, Handwerksbetriebe	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.11.	Kleingärten	je 4 genutzter Parzellen in einer Kleingartenanlage	1,0
3.12.	Sonstige Einrichtungen, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht unter 1 – 3.12. angegeben	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0

Erläuterungen, Grundsätze:

*1 Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des den privaten Haushalten nach Ziffer 1 zuzurechnenden EGW ist die Zahl der in den jeweiligen Haushalten melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz registrierten Personen.

*3 Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte (Baustellen, Montage, landwirtschaftlich Beschäftigte) eingesetzt sind, bleiben außer Ansatz. Soweit sich für Ziffer 3 gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

*4 Bei Zimmervermietungen innerhalb des gebührenpflichtig angeschlossenen Haushaltes wird der Inhaber im Sinne von *3 nicht als Beschäftigter berücksichtigt.

Anlage 5 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührenübersichten (Grund- und Mindestleerungsgebühren)

1. Wohngrundstücke (Privathaushalte), Gebührenerhebung vom Mieter als Gebührensschuldner (PHH)								
Haushaltsgröße EGW	1-PHH 1,00		2-PHH 1,50		3-PHH 2,00		4-PHH und größer 2,50	
	[€/Jahr]	Restabfall-Mindest-Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall-Mindest-Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall-Mindest-Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall-Mindest-Leerungen
60 l - Restabfallbehälter	40,83		62,36		81,66		103,19	
Grundgebühr	34,17		51,26		68,34		85,43	
Mindest-Leerungsgebühr	6,66	3	11,10	5	13,32	6	17,76	8
80 l - Restabfallbehälter	43,05		63,10		83,14		103,19	
Grundgebühr	34,17		51,26		68,34		85,43	
Mindest-Leerungsgebühr	8,88	3	11,84	4	14,80	5	17,76	6
120 l - Restabfallbehälter	43,05		64,58		81,66		103,19	
Grundgebühr	34,17		51,26		68,34		85,43	
Mindest-Leerungsgebühr	8,88	2	13,32	3	13,32	3	17,76	4
240 l - Restabfallbehälter	43,05		69,02		86,10		103,19	
Grundgebühr	34,17		51,26		68,34		85,43	
Mindest-Leerungsgebühr	8,88	1	17,76	2	17,76	2	17,76	2

Anlage 5 – Tab.1.

2. Für Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sowie Wohngrundstücke mit Gesamtveranlagung über den Anschlusspflichtigen als Gebührensschuldner:	
EGW / Grundgebühr	n EGW
Mindestleerungsgebühr gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2	180 l x n EGW [€/Jahr]
60 l - Restabfallbehälter	
Grundgebühr	34,17 € pro EGW x n EGW
Mindest-Leerungsgebühr	+ 2,22 € pro Leerung x (180 l x n EGW) / (60l x b)
80 l - Restabfallbehälter	
Grundgebühr	34,17 € pro EGW x n EGW
Mindest-Leerungsgebühr	+ 2,96 € pro Leerung x (180 l x n EGW) / 80l x b)
120 l - Restabfallbehälter	
Grundgebühr	34,17 € pro EGW x n EGW
Mindest-Leerungsgebühr	+ 4,44 € pro Leerung x (180 l x n EGW) / 120l x b)
240 l - Restabfallbehälter	
Grundgebühr	34,17 € pro EGW x n EGW
Mindest-Leerungsgebühr	+ 8,88 € pro Leerung x 180 l x n EGW) / 240l x b)

Anlage 5 – Tab.2. n EGW = Zahl EGW entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung
b = Anzahl der Behälter

3. Für Großwohnanlagen mit Müllschleusen (Restabfall, 5- und 10-Liter-Einwurf)				
	1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH und größer
	1,0 EGW	1,5 EGW	2,0 EGW	2,5 EGW
	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]
Müllschleuse	40,65	60,98	81,30	101,63
Grundgebühr	34,17	51,26	68,34	85,43
Mindest-Leerungsgebühr	6,48	9,72	12,96	16,20
Müllschleuse 5-Liter-Einwurf	36 Mindesteinwürfe	54 Mindesteinwürfe	72 Mindesteinwürfe	90 Mindesteinwürfe
Müllschleuse 10-Liter-Einwurf	18 Mindesteinwürfe	27 Mindesteinwürfe	36 Mindesteinwürfe	45 Mindesteinwürfe

Anlage 5 – Tab.3.

4. Für Großwohnanlagen ohne Müllschleusen	
EGW	n EGW
Mindestleerungsvolumen gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2	180 l x n EGW
	[€/Jahr]
Grundgebühr	34,17 € pro EGW x n EGW
Mindest-Leerungsgebühr (Restabfall)	Gebührensatz € pro Leerung des bzw. der vorgehaltenen Behälter (abhängig vom Volumen) x (180 l x Anzahl der EGW) / (Behältervolumen pro Behälter x Anzahl der gestellten Behälter)

Anlage 5 – Tab.4. n EGW = Zahl der EGW; soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind: Anzahl der Haushalte x 1,5
(entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung; analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes)

Hansestadt Stendal

Bauleitplanung der Hansestadt Stendal Bebauungsplan Nr. 53/13 „Ehemalige Hauptpost“ hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 BauGB

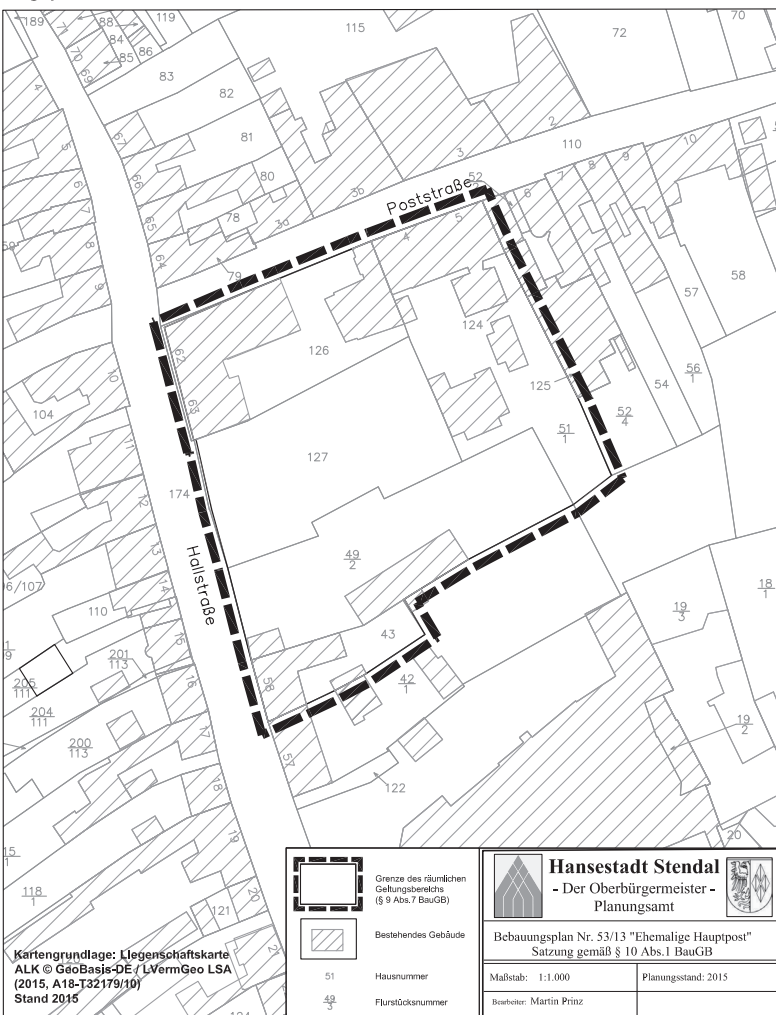
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 12.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 53/13 „Ehemalige Hauptpost“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 8 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,7 ha innerhalb der Gemarkung Stendal, Flur 24 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Hallstraße 62/63 und der Poststraße 4/5,
- im Osten durch die östliche Grenze der Poststraße 4/5 (Flurstück 51/1) bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 52/4,
- im Süden von der Schnittstelle der Flurstücke 52/4 und 51/1 zur südlichen Grenze des Flurstücks 49/2 (Hallstraße 59) bis zum Flurstück 53 (Hallstraße 58) und von dort entlang der Grenzen des Flurstücks 43 bis zur Flurstücksgrenze der Hallstraße,
- im Westen durch die westliche Begrenzung der Grundstücke Hallstraße 58, 59 und 62/63 bis zur Poststraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem beigefügten Ausschnitt aus der topographischen Karte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 53/13 "Ehemalige Hauptpost" Lageplan



Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53/13 „Ehemalige Hauptpost“ wurde nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht nicht. Die Erstellung eines Umweltberichtes im Sinne des § 2 a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB sind daher nicht erforderlich.

Mit der Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer privaten Stellplatzanlage südlich des ehemaligen Postgebäudes geschaffen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 53/13 „Ehemalige Hauptpost“ als Satzung ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, 2. Etage, Zimmer 203, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Die Satzung ist über die Homepage der Hansestadt Stendal www.stendal.de abrufbar.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme) 41 (Entschädigung der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzung) des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Hansestadt Stendal) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB

Danach ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- a) entgegen § 2 Abs. 3 die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2 verletzt worden sind. Dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 die Voraussetzungen für die Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- b) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- c) ein Beschluss der Hansestadt Stendal über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB

Danach sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan Nr. 53/13 „Ehemalige Hauptpost“ nebst Begründung wird im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, 2. Etage, Zimmer 203 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Am Tage nach der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 53/13 „Ehemalige Hauptpost“ der Hansestadt Stendal als Satzung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 07.03.2018

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau

Gemeinde: Hansesstadt Stendal
Landkreis: Stendal
Gemarkung: Stendal
Grundbuchamt: Stendal



Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis nach § 53 Baugesetzbuch für das Umlegungsgebiet „Haferbreiter Weg – Ost“ in Stendal

Der Stadtrat der Hansesstadt Stendal hat mit Beschluss vom 07.12.2015 für den Geltungsbe-
reich des Bebauungsplans Nr. 24/96 „Südlich des Haferbreiter Wegs“ die Umlegung ange-
ordnet. Die Durchführung der Umlegung wurde nach § 46 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
mit Vereinbarung vom 29.03.2016 auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt übertragen.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat durch Umlegungsbeschluss vom
25.10.2017 das Verfahren eingeleitet. Der Umlegungsbeschluss wurde am 08.11.2017 im
Amtsblatt für den Landkreis Stendal öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 53 BauGB werden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis im Umlegungs-
verfahren gefertigt. Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke
des Umlegungsgebietes nach sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die
Eigentümer nach Ordnungsnummern. Die Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses
sind auf die Dauer eines Monats öffentlich auszuliegen.

Die Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis wird

vom 21.03.2018 bis 21.04.2018

im Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal, Scharnhorststraße 89

öffentlich ausgelegt.

Dessau-Roßlau, den 02.03.2018
im Auftrag



Ute Klaar

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Wasserwehrsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Aufgrund des § 14 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom
17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), in der jeweils geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinde-
rat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 21.02.2018 folgende Was-
serwehrsatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wasser-
gefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verbands-
gemeinde Elbe-Havel-Land nach § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt
verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn
durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des
Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr)
oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei
der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren in Zusammenarbeit mit ihren Mit-
gliedsgemeinden die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maß-
nahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in § 1 der Verordnung über den Hochwassermelddienst vom 25.11.2014 (GVBl.
LSA S. 489) aufgeführten Gewässer und für die gemäß Anlage 2 in Verbindung mit Num-
mer 4 der Hochwassermeldeordnung (RdErl. des MLU vom 01.12.2014, MBl. LSA S.
587), unter-www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de genannten Hochwassermel-
depegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbeson-
dere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung
dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr ab-
wenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre, mobile
Hochwasserschutzsysteme, Sandsackaufkadungen);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (z.B. Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanla-

gen, Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktions- und Stallanlagen);

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und
Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen
(z.B. Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpten, mobile Hochwasserschutzanlagen,
anderen operativen Sicherungsmaßnahmen);
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räu-
mung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Ver-
bandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-
Havel-Land entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die
eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wass-
erwehr zu informieren. Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III
eingesetzt werden.

- (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die
Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan
zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan
und die Fortschreibung sind den in dem Plan genannten Personen gegen Empfangsbe-
stätigung bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbe-
kämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

- (4) Der Verbandsgemeindebürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für
die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. den von ihm bestimmten Wasserwehrleiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mit-
glieder der Wasserwehr,
 2. den Versammlungsort,
 3. die Art der Alarmierung,
 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwas-
erschutzanlagen,
 5. ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen an Hochwasserschutzanlagen und
im Überschwemmungsgebiet,
 6. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 8. die Ablösung und Versorgung,
 9. die Nachrichtenübermittlung.
- Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

- (5) Der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglie-
der der Wasserwehr.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebe-
nen Gefahren ist der Verbandsgemeindebürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2
Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und beendet ihn.
- (2) Der Wasserwehrleiter leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen
der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Verbandsgemeindebürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen:
 1. Bürger der Verbandsgemeinde,
 2. Beschäftigte der Verbandsgemeindeverwaltung,
 3. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr er-
klärt haben.
- (2) Die nach Abs. 1 ausgewählten Personen werden vom Verbandsgemeindebürgermeister im
Sinne des § 30 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl.
LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasser-
wehr berufen. Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind
vorrangig zu bestellen. Die Berufung enthält:
 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Berufung zum ehrenamtlichen
Dienst in der Wasserwehr,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Verbandsgemeinde kann den
Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden
verlangen. Ein wichtiger Grund ist es insbesondere, wenn der verpflichtete Bürger wegen
seines Alters, seiner Berufs- oder Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder
sonstiger in seiner Person liegender Umstände an der Übernahme des Dienstes in der
Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Entschädigung

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr wird keine monatliche Aufwandsent-
schädigung gewährt. Ebenso wird ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasserwehr für Wach-
und Hilfsdienste keine Aufwandsentschädigung pro Einsatz gewährt.
- (2) Durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entsteht Anspruch auf den Ersatz des im Dienst
entstandenen Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene
und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen und Personen, die einen
Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als zwanzig Stun-
den je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Höhe des in § 7 Abs. 1 der
Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Aufwandsentschädigung für in

ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene geregelten Stundensatzes ersetzt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 14 WG LSA in Verbindung mit § 31 KVG LSA, wer als Bürger der Verbandsgemeinde ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt oder
 2. trotz der Berufung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 33 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 Abs. 2 KVG LSA, ist der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Wasserwehrsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land vom 06.06.2007 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 21.02.2018



Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“

Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“

Entsprechend dem Vorstandsbeschluss Nr. 1/2018 vom 01.03.2018 zur Organisation der Grabenschau der Gewässer 2. Ordnung für die Arbeiten aus dem Kalenderjahr 2017

**im Zeitraum vom 12.03.2018 bis 26.04.2018 laden wir Sie zur
Schau der Gewässer 2. Ordnung**

ein. Für die betreffenden Schaubereiche wurden folgende Termine festgelegt:

Schaubereich 1 am 18.04.2018 um 8.00 Uhr

Treffpunkt und Auswertung erfolgen in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in **39615 Hansestadt Seehausen, Bahnstraße 15.**

Fahrroute:

Krüden, Geestgottberg, Losenrade, Beuster, Schönberg, Neukirchen, Wendemark, Lichterfelde, Falkenberg, Losse und Hansestadt Seehausen

Schaubereich 2 am 24.04.2018 um 8.00 Uhr

Treffpunkt und Auswertung erfolgen in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in **39615 Hansestadt Seehausen, Bahnstraße 15.**

Fahrroute:

Wahrenberg, Pollitz, Wanzer, Aulosen, Drösedde, Gollendorf, Groß Garz, Jeggel, Lindenberg, Leppin, Neulingen, Gagel, Höwisch, Priemern, Bretsch, Lückstedt, Kossebau

Schaubereich 3 am 26.04.2018 um 8.00 Uhr

Beginn: Treffpunkt in Werben
39615 Hansestadt Werben, Marktplatz 1, Rathaus
Ende und Auswertung: in der Verbandsgemeinde Goldbeck
39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1

Fahrroute:

Werben, Behrendorf, Giesenslage, Busch, Sandauerholz, Altenzaun, Arneburg, Beelitz, Lindtorf, Bertkow, Hohenberg-Krusemark, Hindenburg, Schwarzholz

Schaubereich 4 am 20.04.2018 um 8.00 Uhr

Beginn: Treffpunkt im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg
39606 Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße
Ende und Auswertung: im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg
39606 Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße

Fahrroute:

Hansestadt Osterburg, Dobbrun, Meseberg, Calberwisch, Uchtenhagen, Walsleben, Rohrbeck, Iden, Königsmark (Rengerslage, Wolterslage, Wasmerslage)

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet der Gewässer 2. Ordnung haben, bitten wir um entsprechende Teilnahme.

Mit freundlichem Gruß

gez. Joachim Hallmann
Verbandsvorsteher

Unterhaltungsverband
„Seege/Aland“
Bahnstraße 15
39615 Hansestadt Seehausen
Tel.: 039386/53292;
Fax: 039386/75241
Mail: seegealand@arcor.de

gez. Klaus-Peter Meißner
Geschäftsführer

Der UHV kann nur bedingt Teilnehmer in eigenen Fahrzeugen transportieren. Wir bitten dieses bei der Teilnahme zu berücksichtigen und auf wetterfeste Bekleidung und Schuhwerk zu achten.

Seehausen, den 02.03.2018

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31